

***Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafpro-
zessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafpro-
zessordnung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. November 2009, RRB Nr. 2009/1958

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1. Einführung	6
1.1 Anlass für die Einführungsgesetzgebung: Justizreform des Bundes und neue Schweizerische Strafprozessordnung	6
1.2 Die Grundzüge der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	7
1.2.1 Überblick	7
1.2.2 Das Verfahren	7
1.2.3 Die Rechtsmittel	8
1.2.4 Die Organisation der Strafbehörden	8
1.2.5 Die Jugendstrafprozessordnung	9
1.2.6 Die Auswirkungen im Kanton Solothurn	9
1.3 Vernehmlassungsverfahren	10
2. Verhältnis zur Planung	10
3. Auswirkungen	10
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	11
4.1 Änderung der Kantonsverfassung	11
4.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)	12
4.3 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze	25
4.3.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation	25
4.3.2 Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen	29
4.3.3 Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung	30
4.3.4 Gesetz über die Kantonspolizei	31
4.3.5 Gesundheitsgesetz	32
4.3.6 Anpassungen in weiteren Gesetzen	33
4.4 Änderung des Gebührentarifs	33
5. Antrag	37
6. Beschlussesentwurf 1	38
7. Beschlussesentwurf 2	40
8. Beschlussesentwurf 3	50
9. Beschlussesentwurf 4	63

Anhang

Auswirkungen

Kurzfassung

Mit der Annahme der Justizreform hat das Schweizervolk die Verfassungsgrundlage für eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts in der Schweiz geschaffen. Die eidgenössischen Räte haben am 5. Oktober 2007 eine Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und am 20. März 2009 eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) verabschiedet, welche die bestehenden kantonalen Prozessordnungen auf den 1. Januar 2011 ablösen soll. Gleichzeitig wird auch das Jugendstrafverfahren einheitlich geordnet. Die beiden Schweizerischen Prozessordnungen regeln das Verfahren in Strafsachen grundsätzlich abschliessend.

Das Verfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung folgt dem Staatsanwaltschaftsmodell. Dieses Modell wurde im Kanton Solothurn bereits im Jahr 2005 im Rahmen der Strafverfolgungsreform eingeführt. Das Jugendstrafverfahren soll weiterhin dem Jugendanwaltsmodell folgen.

Der Kanton Solothurn hat die wichtigsten Anpassungen in der Organisation seiner Strafbehörden bereits im Rahmen der Strafverfolgungsreform vorgenommen. Die Einführung des neuen Prozessrechts im Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren macht deshalb in der Organisation der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Kanton Solothurn keine grundlegenden Änderungen notwendig. Die Ausführungsbestimmungen zur Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung werden in einem Einführungsgesetz geordnet, daneben sind Anpassungen am Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) nötig. Der Friedensrichter verliert seine Funktion als Sühnerichter in Strafsachen. Er wird von einer Gerichts- zu einer Strafverfolgungsbehörde, was eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert. Das Haftgericht wird die vom Bundesrecht dem Zwangsmassnahmengericht zugewiesenen Aufgaben übernehmen.

Die zwingend vorzunehmende Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft) als auch bei den Gerichten. Diese Auswirkungen, die nur sehr schwer – und deshalb mit den entsprechenden Vorbehalten – abgeschätzt werden können, sind im Anhang 1 zusammengestellt. Aus heutiger Sicht muss zusammengefasst mit **einmaligen Kosten von ca. 351'000 Franken (zuzüglich Kosten für Anpassung JURIS)** und mit **jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 1,94 Millionen Franken** gerechnet werden. Dieser Mehraufwand ist auf strengere Verfahrensvorschriften (insbesondere die Bestimmungen über die Protokollierung) zurückzuführen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

1. Einführung

1.1 Anlass für die Einführungsgesetzgebung: Justizreform des Bundes und neue Schweizerische Strafprozessordnung

Volk und Stände haben am 12. März 2000 die Justizreform auf Bundesebene angenommen¹⁾. Mit dieser wurde unter anderem auch die Verfassungsgrundlage für die Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz geschaffen (Art. 123 BV). Weiter werden die Kantone zur Bestellung der erforderlichen richterlichen Behörden verpflichtet (Art. 191b BV). Die Organisation der kantonalen Strafrechtspflege hat überdies der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) sowie den Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes an die richterlichen Vorinstanzen (Art. 80 Abs. 2 BGG: "Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen.") zu genügen, was jedoch bereits heute weitgehend der Fall ist. Die Justizreform beim Bund, die Rechtsweggarantie sowie die Totalrevision der Bundesrechtspflege sind bereits in der Vorlage "Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz)"²⁾ ausführlich dargestellt. Es kann deshalb grundsätzlich auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die eidgenössischen Räte haben die Schweizerische Strafprozessordnung am 5. Oktober 2007 verabschiedet. Das dort vorgesehene Verfahren richtet sich nach dem Staatsanwaltschaftsmodell II. Danach leitet die Staatsanwaltschaft das gesamte Vorverfahren, führt also die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung wurde am 20. März 2009 von den eidgenössischen Räten angenommen. Entgegen der Schweizerischen Strafprozessordnung legt sie sich nicht auf ein Untersuchungsmodell fest, sondern lässt den Kantonen die Freiheit, ob sie dem Jugendrichtermodell oder aber dem Jugendanwaltschaftsmodell (welches mehr oder weniger dem vorgenannten Staatsanwaltschaftsmodell II entspricht) folgen wollen.

Der Kanton Solothurn hat die wichtigsten Anpassungen in der Organisation seiner Behörden im Hinblick auf die Modellwahl der Schweizerischen Strafprozessordnung mit der Reform der Strafverfolgung³⁾, welche am 1. August 2005 in Kraft getreten ist, bereits vorgenommen. Es sind keine grundlegenden Änderungen wegen der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, des Bundesgerichtsgesetzes und der Rechtsweggarantie notwendig. Gleiches gilt für das Jugendstrafverfahren gemäss der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. Hier gehen die Vorschläge dahin, wie bisher dem Jugendanwaltschaftsmodell zu folgen. Dies bedeutet, dass das Vorverfahren unter Einschluss der Strafbefehlskompetenz weiterhin in der Kompetenz des Jugendanwalts liegt, im Falle einer Anklageerhebung jedoch das Jugendgericht für zuständig zu erklären ist.

¹⁾ Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz (Beschluss: BBl 1999 8633; Ergebnis: BBl 2000 2990).

²⁾ Botschaft und Entwurf: RRB 2008/1041 vom 10. Juni 2008

³⁾ Botschaft und Entwurf: RRB 2003/1080 vom 16. Juni 2003; vom Kantonsrat am 5. November 2003, in 2. Lesung am 17. Dezember 2003 und vom Volk am 16. Mai 2004 beschlossen (RG 089a-g/2003).

Der Regierungsrat setzte mit RRB Nr. 2007/2049 vom 3. Dezember 2007 eine Arbeitsgruppe ein, um die Einführungsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht vorzubereiten. Diese Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen: Franz Fürst, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Vorsitz); Willy Adler, Amtsgerichtsschreiber, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt; Marc Finger, Rechtsanwalt, Vertreter des Solothurnischen Anwaltsverbandes; Martin Häner, juristischer Sekretär, Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Protokoll); Bruno Hug, Leitender Jugendanwalt, Jugendanwaltschaft; Barbara Hunkeler, Amtsgerichtspräsidentin, Richteramt Olten-Gösigen; Marcel Kamber, Oberrichter, Obergericht; Barbara Lips, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft; Roman Staub, Gerichtsverwalter; Gerichtsverwaltung; Matthias Welter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft, Thomas Zuber, Kommandant, Polizei Kanton Solothurn. Gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrates zog das Bau- und Justizdepartement Professor Niklaus Schmid, Zollikenberg, als Experten bei und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung der Einführungsgesetzgebung.

1.2 Die Grundzüge der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

1.2.1 Überblick

Die eidgenössischen Räte haben am 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung verabschiedet. Diese wird voraussichtlich ab 1. Januar 2011 das Strafverfahren vereinfacht ausgedrückt in dem Rahmen regeln, wie dies bisher die kantonalen Strafprozessordnungen taten. Zudem wird darin das Bundesstrafverfahren geregelt, mit der Folge, dass das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BSfP) aufgehoben wird; die Abgrenzung der kantonalen Gerichtsbarkeit von jener des Bundes bleibt nach Artikel 22 ff. StPO im Übrigen praktisch unverändert. Gewisse Bereiche wurden aus dem Anwendungsbereich der Strafprozessordnung ausgeklammert: So gilt nach wie vor das Bundesgesetz über den Militärstrafprozess¹⁾ sowie das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht²⁾. Bekanntlich wurde bei der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafbuches das Jugendstrafrecht aus diesem herausgelöst und in einem besonderen Jugendstrafgesetzbuch untergebracht. Parallel dazu wurde am 20. März 2009 die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung verabschiedet, welche das Strafverfahren gegen Jugendliche schweizweit vereinheitlicht. Daneben wurde am 19. Dezember 2008 die Schweizerische Zivilprozessordnung verabschiedet. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Absicht besteht, die beiden Prozessgesetze miteinander in Kraft zu setzen, vor allem, um den Kantonen zu ermöglichen, die Einführungsgesetzgebung zeitlich und inhaltlich koordiniert zu erarbeiten und hernach mit den beiden Bundesprozessgesetzen auch gleichzeitig in Kraft zu setzen. Für die Kantone nicht direkt von Bedeutung ist der Umstand, dass bezüglich des Bundesstrafverfahrens die Anschlussgesetzgebung des Bundes in Form eines Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden in Vorbereitung ist. Dieses Gesetz soll vereinfacht ausgedrückt die Bundesanwaltschaft sowie das Bundesstrafgericht in Bellinzona regeln und das bisherige Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht ersetzen.

1.2.2 Das Verfahren

Was das eigentliche *Verfahren* betrifft, folgt die Schweizerische Strafprozessordnung den in der Schweiz schon bisher weitgehend bekannten Formen. Am Anfang des Strafverfahrens steht nach Artikel 299 ff. StPO das *Vorverfahren*, welches sich aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und der

¹⁾ MStP; SR 322.1.

²⁾ VStrR; SR 313.0.

Untersuchung durch den Staatsanwalt zusammensetzt. Typisch für dieses Vorverfahren ist, dass es in Nachachtung des Staatsanwaltschaftsmodells unter der Leitung der Staatsanwaltschaft steht und dass die Polizei umfassend zu ermitteln hat. Verschiedene Versuche im Parlament, die Polizei auf den „ersten Angriff“ zu beschränken und ihr damit z.B. weitgehend die Befugnis zur Vornahme beweisgeeigneter Einvernahmen zu nehmen, wurden abgelehnt. Vorbehältlich anderer Anweisungen der Staatsanwaltschaft hat die Polizei ihre Ermittlungen soweit voranzutreiben, dass der Staatsanwaltschaft anschliessend ein genügender Überblick über den Fall verschafft wird, so dass diese über die Eröffnung des Verfahrens (Art. 309 StPO) oder die Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO) entscheiden kann. Die anschliessende staatsanwaltschaftliche Untersuchung soll ermöglichen, durch Beweiserhebungen den Fall entscheidungsreif in dem Sinne zu machen, dass dem Staatsanwalt genügende Grundlagen dafür verschafft werden, um das Verfahren entweder einzustellen oder aber durch Anklage oder Strafbefehl abzuschliessen. Das entsprechende Beweisverfahren ist in Artikel 139 StPO und die Zwangsmassnahmen in Artikel 196 ff. StPO relativ eingehend geregelt. Wesentlich ist, dass bei den Zwangsmassnahmen die Vorschriften über die qualifizierten Massnahmen wie Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die verdeckte Ermittlung und DNA-Analysen aus den entsprechenden besonderen Bundesgesetzen in die Strafprozessordnung überführt werden. Typisch für das Vorverfahren ist, dass die entsprechenden Verfahrensschritte vorab der Staatsanwaltschaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden können, dies als Gegengewicht zur starken Stellung des Staatsanwalts im neuen Modell.

Das anschliessende *erstinstanzliche Verfahren* ist durch eine beschränkte Unmittelbarkeit geprägt. Wichtig ist vor allem Absatz 3 von Artikel 343 StPO, der bestimmt, dass im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals zu erheben sind, „*sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.*“ Sind die Beweise im Verfahren im Übrigen ordnungsgemäss abgenommen, kann darauf abgestellt werden, ohne dass sie nochmals erhoben werden. Wie die Praxis mit dieser relativ offenen Bestimmung umgehen wird, bleibt abzuwarten.

1.2.3 Die Rechtsmittel

Das Rechtsmittelsystem ist relativ einfach ausgestaltet, indem auf kantonaler Ebene gegen Entscheide der unteren Instanzen nur die Beschwerde und die Berufung zulässig ist; weitere Rechtsmittel wie die im Kanton Solothurn bekannte Kassationsbeschwerde gibt es nicht mehr. In diesem einfachen Rechtsmittelsystem steht die Berufung im Vordergrund, die (abgesehen von den Übertretungen) die umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in sachverhältnismässiger und rechtlicher Hinsicht erlaubt. Wesentlich ist, dass die Strafprozessordnung das Verfahren bis zur letzten kantonalen Instanz regelt, während sich die Rechtsmittel ans Bundesgericht nach wie vor aus dem Bundesgerichtsgesetz¹⁾ ergeben.

1.2.4 Die Organisation der Strafbehörden

Die Schweizerische Strafprozessordnung folgt – und das wird oft als ihr zentrales Element bezeichnet – dem Staatsanwaltschaftsmodell, d.h. das gesamte Vorverfahren bis hin zur Anklageerhebung liegt allein in den Händen der Staatsanwaltschaft. Dem relativ einfachen Untersuchungsmodell steht eine ebenso einfache Struktur der Gerichte gegenüber. Es gibt einerseits nur noch die erstinstanzlichen Gerichte, bestehend aus den für die Kantone fakultativen Einzelrichtern mit einer sehr weitgehenden

¹⁾ BGG; SR 173.110.

Kompetenz bis zwei Jahre Freiheitsstrafe sowie den Kollegialgerichten. Andererseits sind als obere Instanzen nur noch das Berufungsgericht sowie die Beschwerdeinstanz vorgesehen. Zwingend für die Kantone ist sodann eine in der Strafprozessordnung als Zwangsmassnahmengericht bezeichnete Instanz, die vor allem die Untersuchungshaft und andere qualifizierte Zwangsmassnahmen anzuordnen bzw. zu genehmigen hat. Die Schweizerische Strafprozessordnung gibt für alle diese Behörden nur so etwas wie einen Grobraster vor. Wie die vorgenannten Behörden im Einzelnen organisiert und benannt werden, bleibt den Kantonen überlassen.

1.2.5 Die Jugendstrafprozessordnung

Die bereits erwähnte *Jugendstrafprozessordnung* regelt die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche; subsidiär ist die Schweizerische Strafprozessordnung anwendbar. Entgegen der Strafprozessordnung lässt die Jugendstrafprozessordnung den Kantonen die Wahl zwischen einem Jugendrichter- und dem Jugendanwaltsmodell. Die Kantone können als untersuchenden Beamten den Jugendrichter bestimmen, der nachher auch im gerichtlichen Verfahren auftritt (Art. 6 Abs. 2 Bst. a JStPO). Folgt man dem Jugendanwaltsmodell, wie es sich bisher im Kanton Solothurn bewährt hat, so führt der Jugendanwalt die Untersuchung (Art. 6 Abs. 2 Bst. b und 30 ff. JStPO) und schliesst diese mit Strafbefehl ab, soweit nicht bei schwereren Sanktionen nach Artikel 34 Absatz 1 das Jugendgericht als erste Instanz zuständig ist (Art. 32 Abs. 1 JStPO). Neu können im Jugendstrafverfahren auch die Zivilansprüche mitbeurteilt werden und die Geschädigten erhalten Parteistellung im Verfahren. Die Strafbefehlskompetenz der Jugendanwaltschaft reicht bis drei Monate Freiheitsentzug (Art. 34 Abs. 1 Bst. c JStPO). Droht dem Jugendlichen ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat (Art. 24 Bst. a JStPO), ist ihm eine amtliche Verteidigung zu bestellen. Die Kantone können den Präsidenten des Jugendgerichts als Einzelrichter bestimmen für die Beurteilung von Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben (Art. 34 Abs. 2 JStPO). Die Rechtsmittel – Beschwerde und Berufung – entsprechen weitgehend jenen gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (Art. 38 ff. JStPO).

1.2.6 Die Auswirkungen im Kanton Solothurn

Die Schweizerische Strafprozessordnung regelt das Verfahren in Strafsachen grundsätzlich abschliessend. Sie ersetzt die bestehende kantonale Strafprozessordnung, welche aufzuheben ist. Die Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung für die Organisation der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte haben einige, eher geringfügige Anpassungen organisatorischer Natur zur Folge. Am Friedensrichter soll im Strafbereich weiterhin festgehalten werden. Doch kann der Friedensrichter nicht mehr Sühnerichter in Strafsachen sein, er wird Übertretungen des Gemeindestrafrechts mit Strafbefehl ahnden. Als Berufungsgericht wird die Strafkammer, als Beschwerdeinstanz die Beschwerdekammer des Obergerichts bezeichnet. Hier bleibt somit im Wesentlichen alles beim Alten. Dasselbe gilt für die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft), bei denen die für das Staatsanwaltschaftsmodell notwendigen Reformen bereits in einem früheren Stadium umgesetzt wurden (siehe oben, Ziff. 1.1). Das Haftgericht wird jedoch zusätzliche, bis anhin zum Teil anderen Gerichtsinstanzen zugewiesene Aufgaben, übernehmen. Es wird die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung ausüben. Durch die teils strengeren Verfahrensvorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung ist mit Mehraufwand zu rechnen (z.B. neue Protokollierungspflicht bei Einvernahmen vor Gericht nach Art. 78 Abs. 5 StPO). Dieser kann wohl nur zu einem kleinen Teil kompensiert werden, indem die erstinstanzliche Zuständigkeit des Einzelrichters von bisher 18 auf neu 24 Monate Freiheitsstrafe ausgeweitet wird.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 17. Juni 2008 bis 15. September 2008 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 12 Vernehmlasser daran beteiligt. Die Vernehmlasser und das Ergebnis der Vernehmlassung sind im öffentlichen Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2008 (Nr. 2008/1778) aufgeführt. Das Ergebnis kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

Der mit der Vorlage vorgeschlagenen Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung wird im Grundsatz fast ausnahmslos zugestimmt. Namentlich wird die Beibehaltung der Friedensrichter im Bereich des Strafrechts, mit lediglich einer Ausnahme, begrüsst. Auch der nunmehr ausdrücklich festzuschreibenden Kompetenz der Kantonspolizei, unter den Voraussetzungen nach § 34^{bis} des Kantonspolizeigesetzes ausserhalb des kriminalpolizeilichen Bereichs Personen und Räume zu durchsuchen, wird fast ausnahmslos zugestimmt.

Der teilweisen Kritik an der neu vorgesehenen Funktion der Assistenzstaatsanwälte in der Vernehmlassung wird durch einen Verzicht auf diese Neuerung Rechnung getragen. Es wurde erkannt, dass es bei den Staatsanwälten diese weitere Hierarchiestufe nicht braucht und sich das Ziel, bei den Kompetenzen der Staatsanwälte zu differenzieren, auch mit organisatorischen Massnahmen innerhalb der Staatsanwaltschaft zufriedenstellend erreichen lässt.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2005–2009 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2008–2011. Die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung hat zwingend zu erfolgen.

3. Auswirkungen

Die zwingend (siehe oben, Ziff. 2) vorzunehmende Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft) als auch bei den Gerichten. Diese Auswirkungen, die nur sehr schwer – und deshalb mit den entsprechenden **Vorbehalten** – abgeschätzt werden können, sind im Anhang 1 zusammengestellt. Derzeit laufen **weitere Abklärungen** bei den Gerichten um eine genauere Abschätzung der Auswirkungen aufgrund von besseren Grundlagen zu ermöglichen, sodass im Frühjahr 2010 für den Budgetierungsprozess verlässlichere Zahlen vorliegen sollten. Die hier dargestellten Auswirkungen bei der Staatsanwaltschaft stehen zudem unter dem Vorbehalt der **Personalvorlage Staatsanwaltschaft**, die der Regierungsrat dem Kantonsrat 2010 unterbreiten wird.

Aus heutiger Sicht muss – wie sich aus **Anhang 1** ergibt – zusammengefasst mit **einmaligen Kosten von ca. 351'000 Franken (zuzüglich Kosten für Anpassung JURIS)** und mit **jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 1,94 Millionen Franken** gerechnet werden.

Von den einmaligen Kosten entfallen ca. 120'000 Franken auf Sachkosten (Einrichtung der Arbeitsplätze) und ca. 231'000 Franken auf Personalkosten (Vorbereitung der Einführung, Anpassung Abläufe).

Von den wiederkehrenden Kosten entfallen ca. 136'400 Franken auf Sachkosten (Miete/NK Arbeitsplätze, etc.), ca. 305'000 Franken auf Mehrauslagen für Verteidiger (amtliche und unentgeltliche) und Dolmetscher und ca. 1,49 Millionen Franken auf Personalkosten. Diese Mehrauslagen für Verteidiger und Dolmetscher sowie die Personalkosten sind im Wesentlichen auf die neuen Bestimmungen über die Protokollierung (Art. 76 ff. StPO) zurückzuführen. Danach müssen die Strafbehörden die Aussagen der Verfahrensbeteiligten in den Verhandlungen protokollieren. Sie müssen die Aussageprotokolle in der Verhandlung auch verlesen, allenfalls korrigieren und von den befragten Personen unterzeichnen lassen. Im Kanton Solothurn wurden bis anhin die Aussagen der Befragten vom Gerichtsschreiber lediglich im sogenannten Minutenbuch handschriftlich aufgezeichnet, wobei diese Aufzeichnungen weder verlesen noch korrigiert noch von den Beteiligten unterzeichnet wurden. Die Gerichte schätzen, dass sich mit der neuen Protokollierungspflicht die Gerichtsverhandlungszeiten ungefähr verdoppeln bis verdreifachen werden. Das geschätzte Mehr an Verhandlungszeit zieht den entsprechenden Mehraufwand nach sich, und zwar bei allen Beteiligten, also beim Gerichtspersonal (Richter, Amtsrichter, Gerichtsschreiber, etc.), bei der Anklagevertretung (Staatsanwalt, Jugendanwalt), bei der Verteidigung (amtliche / unentgeltliche) und bei der Übersetzung (Dolmetscher). Zusätzlicher Personalaufwand erwachsen den Strafverfolgungsbehörden ausserdem auch in folgenden Bereichen: Anklagevertretung (Art. 337 StPO: mehr Fälle, in denen Staatsanwalt / Jugendanwalt die Anklage vertreten muss), Behandlung von Antragsdelikten (Art. 125 und 316 StPO: mehr Fälle materiell zu behandeln, weil weniger Nichteintreten mangels Bezahlung des Vorschusses), Zwangsmassnahmen (mehr Anträge an Haftgericht) und Bewilligungspflicht für längere Observationen und den Einsatz von technischen Überwachungsmitteln durch die Polizei (Art. 282 Abs. 2, Art. 280 Bst. c, Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Art. 272 Abs. 1 StPO), erkennungsdienstliche Erfassung (Art. 260 Abs. 3 StPO: Polizei muss begründeten Befehl erlassen) und Dokumentierung (Art. 307 Abs. 3 StPO: Polizei muss sämtliche Ermittlungshandlungen lückenlos dokumentieren).

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 90

Absatz 1: Buchstabe a bezeichnet den Friedensrichter als Organ der Strafgerichtsbarkeit. Nach bisheriger Regelung im kantonalen Recht amtet der Friedensrichter in Strafsachen als Sühnerichter bei Ehrverletzungen und Tötlichkeiten und beurteilt als Strafrichter Übertretungen des Gemeindestrafrechts (§ 6 GO). Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung ist einerseits die Tätigkeit des Friedensrichters als Sühnerichter bei Ehrverletzungen und Tötlichkeiten nicht mehr vereinbar. Andererseits sieht die Schweizerische Strafprozessordnung bei Übertretungen das Strafbefehlsverfahren vor. Hier für den Friedensrichter eine Ausnahme im kantonalen Recht vorzusehen, wäre nicht sinnvoll (siehe Erwägungen zu § 6 GO, Ziff. 4.3.1). Da der Friedensrichter inskünftig im Strafbereich als Strafbefehlsbeamter amtet, kommt ihm nicht mehr die Stellung einer Strafgerichtsbehörde, sondern die einer Strafverfolgungsbehörde zu. Absatz 1 Buchstabe a ist daher zu streichen (und der Friedensrichter neu in Absatz 2 aufzuführen). – Buchstabe b führt die Jugendanwälte als Organe der Strafgerichts-

barkeit auf. Diese sind nach den Vorgaben der Jugendstrafprozessordnung jedoch keine Gerichtsbehörden mehr, so dass sie in der Verfassung zu streichen sind.

In Absatz 2 ist neu auch der Friedensrichter aufzuführen (siehe oben, Ausführungen zu Abs. 1 Bst. a).

Absatz 3 bedarf einerseits einer terminologischen Anpassung, da die Schweizerische Strafprozessordnung den Begriff "Strafbefehl" und nicht wie bisher im Kanton Solothurn "Strafverfügung" verwendet. Andererseits ist hier zusätzlich der Friedensrichter zu nennen, der neu nur noch Strafbefehle erlässt.

4.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

§ 1.

§ 1 knüpft an Artikel 445 StPO an, der den Kantonen die Aufgabe zuweist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zum Vollzug der Strafprozessordnung sowie der Jugendstrafprozessordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die nachfolgenden Bestimmungen gehen einerseits davon aus, dass diese eidgenössischen Prozessgesetze das Strafverfahren abschliessend regeln und den Kantonen nur dort eigene Regelungen überlassen bleiben, wo ihnen dazu ausdrücklich die Befugnis erteilt wird. Andererseits sollen sich die nachstehenden Einführungsbestimmungen auf das Notwendige beschränken. – Absatz 3 verweist darauf, dass das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung nur die durch die Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung bedingten Einführungsbestimmungen enthält. Die Organisation, Wahl und die Zuständigkeiten der Strafbehörden sollen nach wie vor im Gesetz über die Gerichtsorganisation geregelt werden. Die durch die Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung erforderlichen Anpassungen dieses Gesetzes finden sich in den nachfolgenden Ausführungen (siehe unten, Ziff. 4.3.1 und Beschlussesentwurf 3).

§ 2.

Die Strafprozessordnung wie auch die Jugendstrafprozessordnung sind von Bundesrechts wegen nur auf Bundesstrafsachen anwendbar, d.h. die Ahndung von Straftatbeständen des Bundesrechts wie das Strafgesetzbuch¹⁾, das Strassenverkehrsgesetz²⁾ u.w. Die Kantone können im Bereich der eigenen Straftatbestände abweichende Verfahrensbestimmungen erlassen, was jedoch nicht sinnvoll ist. Der Geltungsbereich von Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung ist deshalb auf die Straftatbestände des kantonalen wie auch des kommunalen Rechts auszudehnen.

§ 3.

Die Strafverfolgungsbehörden sind im Sinne eines Grobrasters den Kantonen in Artikel 12 StPO vorgegeben, d.h. die Strafprozessordnung sieht die Polizei, die Staatsanwaltschaft sowie die Übertretungsstrafbehörden vor, wobei nach Artikel 17 StPO die Schaffung besonderer Übertretungsstrafbehörden fakultativ ist. § 3 umschreibt präzisierend die Strafverfolgungsbehörden. Diese gelten als Strafverfolgungsbehörden, soweit sie Aufgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung, also gerichtspolizeiliche Aufgaben (und nicht z.B. sicherheitspolizeiliche), wahrnehmen. Dies wird in Buchstaben a und b ausdrücklich gesagt, gilt aber allgemein. Im polizeilichen Bereich ist auf Buchstabe b zu verweisen, der daran anknüpft, dass die Strafprozessordnung von einem materiellen Polizeibegriff ausgeht, d.h. auch andere Personen in ihrer amtlichen Tätigkeit erfasst, die im Sinne von Artikel 306 f. StPO ermittelnde Funktionen ausüben. Es sind dies beispielsweise Jagdaufseher (§ 42 des Kantonalen Jagdgesetzes³⁾), die Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle (§ 16 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände⁴⁾) oder die Organe der Tierseuchenpolizei (Art. 8 des Eidg. Tierseuchengesetzes⁵⁾). Die einzelnen Befugnisse, die solchen spezialpolizeilichen Behörden zukommen, ergeben sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung. – Buchstabe d geht davon aus, dass die Friedensrichter nach wie vor im Rahmen von § 6 Absatz 2 GO zur Ahndung von Übertretungen des Gemeindestrafrechts zuständig bleiben sollen. Dieser Buchstabe d nimmt sodann Bezug auf die Tatsache, dass vereinzelt kantonale oder kommunale (politische) Behörden oder Verwaltungsbehörden zur Ahndung von Übertretungen (freilich zu meist solche des kantonalen Rechts) zuständig sind. Zu verweisen ist beispielsweise auf § 23 Absatz 3 Buchstabe b und § 24 Absatz 3 des Volksschulgesetzes⁶⁾.

§ 4.

Artikel 44 StPO verpflichtet die Kantone im Einklang mit dem noch geltenden Artikel 356 Absatz 1 StGB nur in Bundesstrafsachen zur gegenseitigen Rechtshilfe. Zur Zeit sieht Artikel 2 Absatz 2 des Konkordats vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden: Konkordat) die Möglichkeit vor, die Verpflichtung zur Rechtshilfe auf die Verfolgung von Strafsachen des kantonalen Rechts auszudehnen. Diese Bestimmung wurde aus formellen Gründen (die Strafprozessordnung regelt allein die Verfolgung von Bundesstrafrecht) nicht in das erwähnte Bundesgesetz übernommen. Die Botschaft⁷⁾ verweist jedoch darauf, dass es sinnvoll

¹⁾ StGB; SR 311.0.

²⁾ SVG; SR 741.01.

³⁾ BGS 626.11.

⁴⁾ BGS 815.21.

⁵⁾ SR 916.40.

⁶⁾ BGS 413.111.

⁷⁾ Siehe Bundesblatt 2006, S. 1145.

sei, eine entsprechende Bestimmung in die kantonalen Einführungsgesetze aufzunehmen. Selbstverständlich ist auch weiterhin der direkte Rechtshilfeverkehr zwischen den Polizeibehörden im dafür vorgesehenen Rahmen möglich (siehe Art. 43 Abs. 3 StPO).

§ 5.

§ 5 übernimmt materiell den bisherigen § 5^{bis} der Solothurnischen Strafprozessordnung (StPO-SO) und trägt der Zuständigkeitsordnung von Artikel 55 StPO Rechnung, der die Befugnisse im Bereiche der internationalen Rechtshilfe primär der Staatsanwaltschaft zuweist. Bisher war für richterliche Entscheide, vorab für Vollstreckbarkeitserklärungen von ausländischen Strafentscheiden, der Amtsgerichtspräsident zuständig (§ 5^{bis} Abs. 3 StPO-SO). Artikel 55 Absatz 4 StPO weist nun aber diese Befugnis für die Kantone zwingend der Beschwerdekammer zu; einer kantonalen Norm bedarf es hier nicht mehr. – Absatz 1 erklärt in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 5^{bis} StPO-SO den Oberstaatsanwalt für zuständig, wenn die Strafprozessordnung im Bereich der internationalen Rechtshilfe Aufgaben der Staatsanwaltschaft zuweist; vorbehalten nach § 5 Absatz 2 bleiben Rechtshilfeangelegenheiten, die die Jugendanwaltschaft oder den Strafvollzug betreffen oder von der Kantonspolizei in eigener Verantwortung erledigt werden können.

§ 6.

§ 6 sieht für den Bereich der Rechtshilfe Delegationsmöglichkeiten vor, die zur Entlastung des Oberstaatsanwalts, aber auch der Staats- und Jugendanwälte führen können. Die Bestimmung steht im Einklang mit den in Artikel 142 Absatz 1 zweiter Satz und 311 Absatz 1 StPO sowie § 76 Absätze 2 und 3 GO vorgezeichneten Delegationsmöglichkeiten. – Seitens der Strafverfolgungsbehörden ist selbstverständlich der Beizug der Polizei in nationalen und internationalen Rechtshilfeangelegenheiten – wie bisher – weiterhin möglich.

§ 7.

Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a StPO bestimmt, dass über Ausstandsgesuche gegen Polizeibeamte die Staatsanwaltschaft entscheidet. Diese Befugnis ist dem Oberstaatsanwalt zuzuweisen.

§ 8.

Protokollführende Person im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 StPO kann im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und der Polizei auch der einvernehmende Beamte selbst sein; der Beizug eines weiteren Protokollführers ist somit nicht zwingend. Dies wird hier zur Verdeutlichung noch festgehalten.

§ 9.

Artikel 75 StPO sieht in den Absätzen 1 bis 3 nur beschränkte Pflichten der Strafbehörden vor, andere Behörden über Strafverfahren zu orientieren. Es sind dies beispielsweise Vollzugs- oder Sozial- und Vormundschaftsbehörden, letztere etwa, wenn dies zum Schutze von Verfahrensbeteiligten erforderlich ist. Gemäss Absatz 4 von Artikel 75 StPO können die Kantone vorsehen, dass Strafbehörden zur Mitteilung an weitere Behörden verpflichtet oder berechtigt sind. § 9 Absatz 1 nimmt diese Regelung auf und sieht vor, dass die Strafbehörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft usw. andere Behörden von Bund, Kanton oder Gemeinden über Strafverfahren orientieren dürfen, wenn diese

andern Behörden auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die Staatsanwaltschaft beispielsweise eine Sozialbehörde informiert, wenn sich in einem Straffall ergibt, dass ein Verfahrensbeteiligter unrechtmässig Fürsorgeleistungen bezogen haben dürfte. Oder aber es kann die MFK über diese interessierende Erkenntnisse orientiert werden. Gestützt auf diese Bestimmung können auch die Staats- und die Jugendanwaltschaft das Amt für Gemeinden auf Anfrage hin über Strafverfahren von Einbürgerungswilligen und deren Erledigung informieren. Eine vorgängige Anhörung der Betroffenen vor der Informationsvermittlung ist nicht verlangt, hingegen sind diese in der Regel gleichzeitig mit der Information der anderen Behörde über dieselbe zu informieren. Die Information der anderen Behörde sowie des Betroffenen haben also grundsätzlich gleichzeitig zu erfolgen. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich: So hat eine gleichzeitige Information des Betroffenen zu unterbleiben, wenn dadurch das Verfahren konkret – und nicht bloss hypothetisch – gefährdet würde. Die Prüfung, ob die gleichzeitige Information des Betroffenen zu einer konkreten Verfahrensgefährdung führen könnte, hat selbstverständlich in allen Fällen zu unterbleiben, in welchen die Strafbehörden aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen (so z.B. im Ausländer- oder Strassenverkehrsgesetz) ohnehin eine Meldepflicht an andere Behörden besteht. In diesen Fällen hat weder eine gleichzeitige noch eine nachträgliche Information des Betroffenen zu erfolgen, wobei hier selbstverständlich die Einsichts- und Auskunftsrechte des Betroffenen gemäss StPO und Informations- und Datenschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Absatz 2 stellt zunächst sicher, dass die heute üblichen – und aus datenschutzrechtlichen Gründen auch ohnehin erforderlichen – Informationen an die Kantonspolizei fliessen. Er gewährleistet ausserdem die Zustellung der ViCLAS-relevanten Entscheide an die Kantonspolizei. Gemäss RRB 2009/1412 vom 11. August 2009 ist vorgesehen, dass der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS¹) –Konkordat) beitreten wird. Absatz 2 stellt die Umsetzung von Artikel 13 dieses Konkordats sicher, welcher unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der in der Datenbank ViCLAS gespeicherten Daten vorsieht. Die Informationsübermittlung dient dem Datenschutz der von der Datenbearbeitung in ViCLAS betroffenen Personen, da die Kantonspolizei lediglich gestützt auf diese Informationen die Datenlöschung bei der Zentralstelle ViCLAS veranlassen kann. Die Zentralstelle nimmt trotz Verfahrenseinstellung oder Freispruch keine Löschung vor, falls diese wegen Schuldunfähigkeit ergangen sind (Art. 13 Abs. 1 Bst. f ViCLAS-Konkordat). Es ist deshalb wichtig, dass der Kantonspolizei nicht nur das Dispositiv, sondern auch die entsprechenden Entscheidungsgründe, mitgeteilt werden.

§ 10.

Nach Artikel 88 Absatz 1 StPO haben die Kantone das Publikationsorgan zu bezeichnen, in welchem öffentliche Bekanntmachungen erfolgen. Es ist naheliegend, das Amtsblatt des Kantons Solothurn dafür zu bezeichnen.

§ 11.

Hier ist die kantonale richterliche Behörde zu bestimmen, welche über Anträge der Zentralstelle ViCLAS im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat zu entscheiden hat (Verlän-

¹) Violent Crime Linkage Analysis System.

gerung der Aufbewahrungsfrist bei Daten über Gewaltdelikte). Es macht Sinn, dafür diejenige Strafbehörde (Art. 12 ff. StPO) zu bezeichnen, welche in der Strafsache als letzte Instanz entschieden hat.

§ 12.

In den Artikeln 149–155 sieht die Strafprozessordnung verschiedene Möglichkeiten vor, wie Verfahrensbeteiligte des Strafprozesses geschützt werden können. Gemäss Artikel 156 können Bund und Kantone Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens vorsehen. Das Anliegen, Personen ausserhalb eines Verfahrens zu schützen, ist nicht strafprozessualer, sondern polizeirechtlicher Natur. Auch wenn solche Fälle im Kanton Solothurn wohl eher ganz selten sind, dürfte es richtig sein, dafür eine minimale gesetzliche Grundlage zu schaffen.

§ 13.

Als von den Kantonen nach Artikel 183 Absatz 2 StPO zu bestimmende ständige Gutachter kommen allein die Amteiarzte gemäss der Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen vom 21. Juni 2004¹ in Frage, die vor allem bei der Leichenschau (Art. 253 Abs. 1 StPO) regelmässig in Funktion treten. Diese Bestimmung schliesst nicht aus, dass bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Art. 253 StPO) sachverständige Personen der Rechtsmedizinischen Institute z.B. der Universitäten Basel oder Bern beigezogen werden.

§ 14.

§ 14 stellt in Absatz 1 teilweise in Wiederholung von Artikel 198 StPO klar, welche Behörden zur Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständig sind. Da die Vorladungen in der Strafprozessordnung in Artikel 201 ff. unter den Zwangsmassnahmen figurieren, wird in Absatz 2 präzisiert, dass solche im Auftrag der Verfahrensleitung (Staatsanwalt, Gerichtspräsident, vgl. Art. 61 StPO) durch Mitarbeiter, d.h. die Kanzlei, ausgestellt werden können. – Absatz 3 verweist darauf, dass für die Anordnung von Zwangsmassnahmen durch die Polizei besondere Vorschriften gelten (vgl. vor allem Art. 198 Abs. 1 Bst. c StPO). Darunter fallen auch Zwangsmassnahmen, die schriftlich angeordnet werden müssen, so z.B. die erkennungsdienstliche Behandlung (Art. 260 Abs. 3 StPO).

§ 15.

Wie bisher nach § 41^{bis} Absatz 2 StPO-SO soll es möglich sein, Belohnungen dafür auszusetzen, dass die Öffentlichkeit die Strafbehörden bei der Fahndung unterstützt. Je nach Verfahrensstadium und Höhe der auszusetzenden Belohnung sind dafür verschiedene Behörden vorgesehen. – Absatz 3 folgt nicht direkt aus den bundesrechtlichen Vorgaben. Bereits bisher wurden für Hinweise, die für das Strafverfahren nützlich waren, von der Kantonspolizei gelegentlich (mässige) Vergütungen ausgerichtet. Mit dieser Bestimmung soll die (bisher fehlende) gesetzliche Grundlage für solche kleinen Belohnungen geschaffen werden.

§ 16.

¹ BGS 811.13

Hat die polizeiliche vorläufige Festnahme bei Übertretungen drei Stunden gedauert, kann sie nach Artikel 219 Absatz 5 StPO nur fortgesetzt werden, wenn dies von einem vom Kanton dazu besonders ermächtigten Polizeiangehörigen angeordnet wird. Solche Fälle dürften selten sein, doch ist denkbar, dass sich eine festgenommene Person weigert, ihre Personalien anzugeben (vgl. Art. 217 Abs. 3 lit. a StPO) und die entsprechenden Erhebungen (z.B. bei Personen ausländischer Herkunft) länger dauern. Es erscheint als richtig, die Kompetenz zur Verlängerung der Festnahme einem Polizeioffizier der Kantonspolizei zuzuweisen.

§ 17.

Artikel 234 und 235 StPO enthalten bereits verschiedene Bestimmungen zum Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, die weitgehend jenen von § 48 StPO-SO entsprechen. Im Übrigen kann auf das Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991¹ verwiesen werden, welches in §§ 15 ff. bereits eingehende Regeln zu den Rechten und Pflichten der Anstaltsinsassen enthält.

§ 18.

Es erscheint als sachgerecht, den Haftrichter mit der in Artikel 271 Absatz 1 StPO vorgesehenen Leitung der Triage zu betrauen.

¹ BGS 331.11

§ 19.

Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers kann bei Vorliegen genau umschriebener gesetzlicher Voraussetzungen durch den Staatsanwalt angeordnet werden. Anschliessend ist er richterlich zu genehmigen. Es ist nach Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe b StPO möglich, neben Angehörigen von Polizeikörpern auch andere Personen als verdeckte Ermittler einzusetzen. Für vorübergehende Einsätze können sich befristete Anstellungen eignen. Der Schutz von Leib und Leben der verdeckten Ermittler kann es sodann erfordern, dass in begründeten Fällen vom allgemeinen Personalrecht (insbesondere vom Staatspersonalgesetz und vom Gesamtarbeitsvertrag) abgewichen wird. Ein Abweichen vom allgemeinen Personalrecht ist unter Umständen unumgänglich, um den Schutz des verdeckten Ermittlers sowie den Erfolg der angeordneten Massnahme (möglichst) zu garantieren. Als verdeckte Ermittler eingesetzte Experten (Kunsthändler, Computerspezialisten oder mit der Nukleartechnologie vertraute Experten und dgl.) müssen je nach konkretem Einzelfall mit einer Legende versehen werden. Auch die Zusicherung der Anonymität dürfte oftmals unerlässlich sein. Diese Besonderheiten stehen im Gegensatz zu den Arbeitsbedingungen der übrigen Staatsangestellten, welche im Sinne einer bürgernahen, transparenten und dem Öffentlichkeitsprinzip verpflichteten Verwaltung für den Bürger als Ansprechperson bekannt sein müssen und in voller Transparenz ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen sollen. Aus diesen Gründen sind die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Personalrechts nicht auf die verdeckten Ermittler, welche eben anonym und unter einer Tarnidentität für den Staat arbeiten, zugeschnitten. Will man verdeckte Ermittler effizient einsetzen, muss daher die Möglichkeit bestehen, vom allgemeinen Personalrecht abzuweichen, um auch für diese Personen die notwendigen Rechte und Pflichten des Arbeitsvertrages verbindlich festzulegen. Die Regelung dieser rein internen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Ermittler dürfte die Rechte eines Beschuldigten ausserdem kaum je tangieren. Die Regelungskompetenz betreffend die personalrechtliche Stellung soll dem Regierungsrat übertragen werden, was zusätzliche Gewähr bietet, dass die Rechte der Beschuldigten auch bei Abweichungen vom allgemeinen Personalrecht gewahrt bleiben.

§ 20.

Die Strafprozessordnung statuiert in Artikel 302 Absatz 1 allein die Anzeigepflicht bezüglich Straftaten, die die Strafbehörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen. In Absatz 2 wird es den Kantonen überlassen, die Anzeigepflichten der Mitglieder anderer kantonaler und kommunaler Behörden zu regeln. Die entsprechenden Bestimmungen waren in den Kantonen bisher sehr unterschiedlich, indem einzelne Kantone eine generelle Anzeigepflicht von Behörden und Angestellten von Kanton und Gemeinden kannten. In anderen – so auch im Kanton Solothurn – waren derartige Anzeigepflichten nicht bekannt. Es erscheint dem Regierungsrat als nicht angebracht, eine solche allgemeine Anzeigepflicht zu schaffen. Hingegen wird vorgeschlagen, ein Anzeigerecht zu statuieren, nicht zuletzt, um das Behördemitglied oder den Angestellten vom Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) zu bewahren.

§ 21.

Das Recht, Strafanzeige wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten zu stellen, wurde unverändert aus § 77 Absatz 2 StPO-SO übernommen.

§ 22.

Diese Genehmigungspflicht entspricht materiell jener, die bereits in § 1^{bis} Absatz 3 Satz 2 StPO-SO zu finden ist. Der Oberstaatsanwalt kann darüber hinaus durch interne Weisung bestimmen, inwiefern entsprechende Verfügungen in Übertretungsstrafsachen (die meistens durch Untersuchungsbeamte verfasst werden) einer Genehmigung unterliegen.

§ 23.

Im Kanton Solothurn wurden schon bisher auch die Übertretungen weitgehend auf dem ordentlichen Weg verfolgt, d.h. die Staatsanwaltschaft führt das Verfahren und erlässt eine Strafverfügung (§ 75 Abs. 3 GO). Daran soll auch unter der Herrschaft der Schweizerischen Strafprozessordnung nichts geändert werden, d.h. es soll von der in Artikel 17 StPO eröffneten Möglichkeit, die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen einer Verwaltungsbehörde zu übertragen, kein Gebrauch gemacht werden. – In einem relativ engen Bereich waren indessen schon bisher andere Behörden oder Verwaltungsstellen zur Verfolgung von Übertretungen zuständig. Es betrifft dies einerseits die Strafkompetenz der Friedensrichter für Übertretungen des Gemeinderechts (§ 6 Abs. 2 GO), anderseits die Strafkompetenz von kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen oder Behörden. Zu nennen sind hier etwa die Strafkompetenz der Schulkommissionen nach § 24^{bis} des Volksschulgesetzes¹⁾ oder jene des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz nach § 52 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz²⁾. – Soweit die Kantone die Verfolgung von Übertretungen Verwaltungsbehörden zuweisen, gelten unter Vorbehalt von Artikel 357 StPO die Vorschriften über den Strafbefehl nach Artikel 352 ff. StPO. Es erscheint als richtig, diese Vorschriften auch auf die Verfahren anzuwenden, die nach den vorgenannten Bestimmungen vom Friedensrichter und weiteren kantonalen und kommunalen Behörden zu verfolgen sind. Diesen stehen im Strafbefehlsverfahren die gleichen Befugnisse zu wie dem Staatsanwalt (Art. 352 ff. StPO); sie können z.B. nach einer Einsprache selber einen neuen Strafbefehl erlassen.

§ 24.

§ 24 Absatz 1 ergänzt § 72 Absatz 4 GO und stellt klar, dass zum Einlegen von Rechtsmitteln allein der Oberstaatsanwalt zuständig ist. – Absatz 2 räumt dem sachlich zuständigen Departement der kantonalen Verwaltung dasselbe Recht ein, soweit es sich um Übertretungen des eidgenössischen oder kantonalen Nebenstrafrechts im Zuständigkeitsbereich des Departements handelt und das Departement (bzw. eines seiner Ämter) Strafanzeige erstattet hat. Zu denken ist hier z.B. an die Strafbestimmungen von Artikel 61 des Umweltschutzgesetzes³⁾ oder von § 153 des Planungs- und Baugesetzes⁴⁾. Bei solchen Übertretungen von Bestimmungen in spezialgesetzlich geregelten Sachbereichen, welche gemäss § 17 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes⁵⁾ i.V.m. § 9 und Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung⁶⁾ in die Zuständigkeit eines Departements fallen, kann das fachlich zuständige Departement, das Strafanzeige erstattet hat, an einer bestimmten Praxis interessiert sein. Der Oberstaatsanwalt hingegen wird sich kaum mit dem Weiterzug von Übertretungsstrafsachen befassen, so dass hier eine besondere Rechtsmittelbefugnis entsprechend Artikel 381 Absatz 3 StPO vorzusehen ist. – Absatz 3 macht von dem in Absatz 1 statuierten Grundsatz insofern eine Ausnahme, als dem die Anklage führenden Staatsanwalt die Befugnis eingeräumt wird, nach Artikel 399 Absatz 1 StPO die Berufung zu erklären, bei welcher Erklärung es sich um die erste Stufe zur Durchführung des Berufungsverfahrens handelt. Diese Kompetenz erscheint deshalb als wichtig, weil bei einem Freispruch durch die erste Instanz allenfalls die Notwendigkeit besteht, zur Sicherung des Täters für das Berufungsverfahren die Sicherheitshaft fort-

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 531.2.

³⁾ USG; SR 814.01.

⁴⁾ PBG; BGS 711.1.

⁵⁾ RVOG; BGS 122.111.

⁶⁾ RVOV; BGS 122.112.

zusetzen, wofür Artikel 231 Absatz 2 StPO ein besonderes Verfahren vorsieht. Danach bleibt der Freigesprochene in Haft, wenn die Staatsanwaltschaft die Fortsetzung der Haft beantragt. Von der ansich nach einem Freispruch zu erfolgenden Freilassung wird das erstinstanzliche Gericht aber nur absehen, wenn eine Berufungserklärung vorliegt, d.h. eine solche wird regelmässig schon vor den Gerichtsschranken erforderlich sein.

§ 25.

Bereits bisher waren die Gebühren der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft im Gebührentarif des Kantonsrats vom 24. Oktober 1978¹ geregelt. Die in Artikel 424 StPO den Kantonen vorbehaltene Regelung der Berechnung der Verfahrenskosten kann im Rahmen dieses Gebührentarifs, zu erlassen vom Kantonsrat, erfolgen. Dieser kann für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen (Art. 424 Abs. 2 StPO).

§ 26.

Die Entschädigung von Drittpersonen – darunter fallen auch solche, die die Polizei bei ihrer Tätigkeit unterstützen – ist in Artikel 434 StPO geregelt. Es ist davon auszugehen, dass nach dieser Bundesregelung nur Personen entschädigt werden können, die die Strafbehörden auf deren Geheiss unterstützten, also z.B. bei der Anhaltung nach Artikel 215 Absatz 3 StPO. Kommen Personen jedoch bei spontanem Handeln (z. B. eine Person stellt selbst einen Autoknacker und wird von diesem verletzt) zu Schaden, scheint Artikel 434 StPO einen Schadenersatz nicht vorzusehen. Im Einklang mit der bisherigen Solothurner Praxis sollen auch in solchen Fällen staatliche Entschädigungen möglich sein.

§ 27.

Im Anschluss an das geltende Recht hält § 27 fest, dass für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit und von Massnahmen in Anwendung des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 13. März 1991 das Departement des Inneren zuständig ist. Dieses ist auch für die erforderlichen nachträglichen Vollzugsentscheide zuständig, welche nicht einer anderen Behörde (Gericht) vorbehalten sind.

§ 28.

Die Vollstreckung der finanziellen Folgen der Strafentscheide aller kantonalen Strafbehörden wird in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 439 Absatz 1 StPO und der bereits bisher geübten Praxis der Zentralen Gerichtskasse übertragen. Die Einzelheiten und Ausnahmen (z.B. bezüglich Friedensrichterbussen, Vorgehen bei Nichtbezahlen der Geldstrafe) sind durch den Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln (Abs. 2). Selbstverständlich wird die Eintreibung der Friedensrichterbussen weiterhin durch eine von der Gemeinde zu bestimmende Behörde erfolgen (vgl. dazu die Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen²).

§ 29.

¹ BGS 615.11
²) BGS 331.231.

Die Verwertung von eingezogenen Gegenständen und Vermögenswerten steht nach Artikel 374 StGB den Kantonen zu, denen es auch zusteht, die entsprechenden Verfahrensvorschriften zu erlassen. Dieser Bereich war bisher durch die Verordnung des Regierungsrats über die Aufbewahrung, Vernichtung und Verwertung von eingezogenen Vermögenswerten (Konfiskationsverordnung¹) geregelt. § 29 erlaubt es, dass der Regierungsrat diese Materie wie bisher in einer Verordnung ordnet.

§ 30.

Amtliche Bekanntmachungen sind etwa in Artikel 70 Absatz 4 StGB zu finden. Nach dieser Bestimmung sind Einziehungen amtlich bekannt zu machen. Es ist nahe liegend, diese Pflicht der Behörde zuzuweisen, die den die Bekanntmachung auslösenden Entscheid fällt, also z.B. eine Einziehung verfügte oder beschloss.

§ 31.

Nach Artikel 11 Absatz 1 JStPO werden Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche getrennt geführt, wobei nach Absatz 2 auf diese Trennung ausnahmsweise verzichtet werden kann. Sollten zwischen Staats- und Jugendanwaltschaft Konflikte über die getrennte bzw. gemeinsame Führung solcher Untersuchungen entstehen, werden diese zum Entscheid der Beschwerdekammer des Obergerichts zugewiesen. – Konfliktsfelder können sich sodann beim Vollzug von Massnahmen bei Jugendlichen zwischen der Jugendanwaltschaft sowie den zuständigen Vormundschaftsbehörden ergeben, vor allem, was die Tragung der Kosten betrifft. Auch solche Konflikte soll die Beschwerdekammer entscheiden.

§ 32.

Diese Bestimmung verweist darauf, dass im Bereich des Ordnungsbussenwesens die Polizei befugt ist, Jugendliche direkt mit solchen Ordnungsbussen zu belegen (vgl. Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970²). Kann die Übertretung nicht auf diese Weise erledigt werden (so bei Jugendlichen unter 15 Jahren, vgl. Art. 2 Bst. c OBG), erfolgt eine Verzeigung an die Jugendanwaltschaft.

§ 33.

Artikel 32 Absatz 2 JStPO sieht vor, dass die Untersuchungsbehörde den oder die Jugendliche vor dem Erlass eines Strafbefehls einvernehmen kann. Die Handhabung dieses Artikels hat grosse Auswirkungen auf den künftigen Personalbedarf bei der Jugendanwaltschaft. Bis anhin wurden bei Verbrechen und Vergehen die Jugendlichen jeweils durch den Jugendanwalt oder die Jugendanwältin befragt und im Anschluss an diese Befragung in 95 Prozent der Fälle die Strafe mündlich eröffnet. Über diese Befragungen wurden keine Protokolle im Sinn von Artikel 78 StPO geführt, sondern nur handschriftliche Notizen erstellt. Die Eltern der Jugendlichen bekamen anschliessend diesen Entscheid in Form einer Strafverfügung mit dem Rechtsmittel der Einsprache. Pro Jahr finden zwischen 400 und 500 solcher Verhandlungen statt. Die Jugendlichen und ihre Eltern geben insbesondere auch zu ihrer persönlichen Situation offener Auskunft, wenn sie dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin alleine gegenüber sitzen und nicht noch jemand ein Protokoll führt. Da Artikel 32 Absatz 2 JStPO

¹) BGS 321.51.

²) OBG; SR 741.03.

die Einvernahme der Jugendlichen vor Erlass eines Strafbefehls nicht als obligatorisch erklärt, kann diese bewährte Praxis beibehalten werden.

§ 34.

Nicht selten erweist es sich als notwendig, gegen Jugendliche verhängte Massnahmen nachträglich aufzuheben oder zu ändern. § 34 bestimmt, ob dafür der Jugendanwalt oder aber das Jugendgericht zuständig ist. Entsprechend der Aufteilung der Befugnisse bei der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 32 Absatz 1 bzw. Artikel 34 Absatz 1 JStPO soll die Befugnis zur Änderung bzw. Aufhebung grundsätzlich dem Jugendanwalt und in den in Absatz 2 enumerierten Konstellationen dem Jugendgericht zugewiesen werden. Die Regelung steht im Einklang mit Artikel 18 JStG, wonach eine neue Massnahme durch die urteilende Behörde anzuordnen ist, wenn sie härter ist als die zuerst angeordnete. Ist die neue Massnahme hingegen milder (z.B. Umwandlung einer Unterbringung in eine ambulante persönliche Betreuung), so macht es Sinn, für die Umwandlung den Jugendanwalt zuständig zu erklären. In den Fällen, in denen der Jugendanwalt diese nachträglichen Entscheide trifft, ist der Rechtsschutz gewährleistet, da solche Entscheide in Form eines Strafbefehls ergehen, der mit Einsprache an den Jugendgerichtspräsidenten oder ans Jugendgericht weitergezogen werden kann.

§ 35.

§ 35 übernimmt die bisherige Regelung von § 147^{bis} Absatz 2 der StPO-SO. Es handelt sich hierbei um die Sicherheitshaft im Sinne von Artikel 440 StPO. Die Regelung erlaubt, Jugendliche, gegen die rechtskräftig Massnahmen angeordnet wurden, vorübergehend in Haft zu setzen. Eine solche Inhaftierung kann sich als notwendig erweisen, beispielsweise, wenn für fluchtgefährliche Jugendliche zuerst eine passende Institution gesucht werden muss oder sie nach einer Flucht umplatziert werden müssen. Nachdem bei allen Haftarten neu vorgesehen ist, dass das Zwangsmassnahmengericht spätestens vor Ablauf einer Haftdauer von 7 Tagen die Haftüberprüfung vorzunehmen hat (siehe z.B. Art. 27 JStPO), und auch der Disziplinararrest in den Jugendheimen neu auf 7 Tage beschränkt wird, soll auch bei der Haft zur Sicherung des Massnahmevollzuges die Frist von 7 Tagen für die Haftüberprüfung durch das Haftgericht festgeschrieben werden.

§ 36.

Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren ist in Artikel 44 und 45 JStPO geregelt. § 36 beschränkt sich darauf, die Behörden zu bestimmen, die über die Kostenaufgabe zu entscheiden haben (Abs. 1). Absatz 2 weist in Übereinstimmung mit § 28 für das Erwachsenenstrafverfahren darauf hin, dass für die Eintreibung usw. der Kosten etc. die Zentrale Gerichtskasse zuständig ist. Absatz 3: siehe Bemerkungen zu § 28 Absatz 2. Aufgrund dieser Delegationsnorm kann der Regierungsrat insbesondere auch Regelungen über die Kosten und Kostentragung der Mediation erlassen.

§ 37.

Wie im vorstehend erwähnten § 36 soll § 37 klarstellen, welche Behörde für die Festsetzung der im Jugendstrafverfahren bedeutsamen Kostenbeteiligung der Eltern bzw. des Jugendlichen selbst (Art. 45 Abs. 5 und 6 JStPO) zuständig ist. Gegen die entsprechenden Entscheide des Jugendanwalts und des Jugendgerichts ist (falls dieser Entscheid nicht im Rahmen eines Urteils ergeht und mit

diesem angefochten werden kann) die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts möglich (Art. 39 JStPO i.V. mit Art. 393 ff. StPO).

§§ 38–41.

Diese Bestimmungen über die Begnadigung werden aus §§ 222–225 StPO–SO übernommen, welche mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung aufgehoben werden. In Anlehnung an die auf zwei Jahre ausgedehnte Einzelrichterkompetenz (Art. 19 Abs. 2 StPO) soll der Regierungsrat über Begnadigungsgesuche bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe entscheiden können (bisher 18 Monate). Auch bisher entsprach die Kompetenz des Regierungsrates bei Begnadigungsentscheiden jeweils der Einzelrichterkompetenz (zuerst 6 Monate, dann 18 Monate Freiheitsstrafe).

§ 42.

Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung ist die Strafprozessordnung des Kantons Solothurn vom 7. Juni 1970 aufzuheben. Hinfällig wird sodann das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992, sodass der Kantonsratsbeschluss vom 12. Juni 1994 betreffend den Beitritt zu diesem Konkordat aufzuheben ist. Die beiden letztgenannten Erlasse sind dementsprechend aus der Gesetzessammlung zu entfernen.

4.3 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

4.3.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation

§ 8^{bis}.

Artikel 67 StPO weist den Kantonen die Aufgabe zu, die im Strafprozess geltende Verfahrenssprache zu bestimmen. Eine solche Bestimmung fehlte bisher im Recht des Kantons Solothurn. Da die Amtssprache im Kanton Solothurn in allen Verfahren, nicht nur im Strafprozess, Deutsch ist, ist dies im Gerichtsorganisationsgesetz und im Verwaltungsrechtspflegegesetz (neuer § 8^{bis}, s. dazu auch Erläuterungen Ziff. 4.3.6) zu regeln. Die Aufnahme der Bestimmung bedeutet keine Änderung der bisherigen Praxis, wonach im schriftlichen Verkehr Hochdeutsch, an den mündlichen Verhandlungen aber in der Regel Mundart verwendet wird.

§ 4.

Wie die Erfahrung zeigt, ist es vorab in kleineren Gemeinden manchmal schwierig, das Amt des Friedensrichters zu besetzen. Manchmal haben die Friedensrichter in den Gemeinden auch zu wenig Fälle, um sich ausreichende Erfahrung anzueignen. Mit dem neuen Absatz 3^{bis} steht es den Einwohnergemeinden (bzw. den Einheitsgemeinden) frei, einen für zwei oder mehrere Gemeinden zuständigen Friedensrichter zu bestimmen. Dies hat nach den Vorgaben von § 164 Buchstabe b des Gemeindegesetzes¹⁾ zu erfolgen. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage, damit Gemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag Friedensrichterkreise bilden können (ähnlich den bereits bestehenden Sozialkreisen) und entweder eine gemeinsame Institution "Friedensrichter" vorsehen oder die Aufgabe dem Friedensrichter einer der beteiligten Gemeinden übertragen können. Die genaue Ausgestaltung (Anzahl, Wahlart und Organisation der Stellvertretung) hat im Rahmen des Vertrages zu erfolgen, welcher von der Gerichtsverwaltungskommission zu genehmigen ist.

§ 6.

Absatz 1 ist aufzuheben, da in der Strafprozessordnung ein Sühnverfahren nicht vorgesehen ist und auch nicht von den Kantonen eingeführt bzw. beibehalten werden kann. – Bei Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass nach dem Konzept der Strafprozessordnung nur noch die in Artikel 13 aufgeführten Instanzen strafrichterliche Kompetenzen ausüben können. Andere Behörden wie Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörden können zwar nach Artikel 17, 352 ff. und 357 StPO Strafbefehle erlassen. Es ist mit Blick auf die Gestaltungsfreiheit der Kantone gemäss Artikel 14 Absätze 1 und 2 StPO möglich, im Übertretungsstrafrecht auch Behörden wie einen Friedensrichter mit Strafbefehlskompetenzen auszustatten. Zu erwähnen ist freilich, dass die Kantone bei der Verfolgung ihres eigenen Strafrechts nicht an die Vorgaben der Strafprozessordnung gebunden sind. Nachdem diese nach § 2 EG StPO aber ebenfalls auf das kantonale Strafrecht Anwendung findet, ist es wenig sinnvoll, bezüglich des Friedensrichters eine Ausnahme vorzusehen. In § 6 Absatz 2 GO wird deshalb klar gestellt, dass sich die Befugnisse des Friedensrichters auf den Erlass von Strafbefehlen beschränken und demgemäss eine urteilende Tätigkeit (vgl. auch bisher § 138 Abs. 2 StPO-SO) entfällt.

§ 12.

¹⁾ BGS 131.1.

Absatz 1 Buchstabe b ist der Terminologie der Strafprozessordnung anzupassen, die von Strafbefehlen spricht. Neu beurteilt der Amtsgerichtspräsident im Gefolge von § 23 EG StPO auch Einsprachen gegen Strafbefehle der Friedensrichter und kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstellen bzw. Behörden. Er ist auch für Einsprachen gegen Einziehungsbefehle (377 Abs. 2 StPO) zuständig. Buchstabe c trägt der Kompetenz des Einzelgerichts nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b StPO Rechnung, die bis zwei Jahre Freiheitsstrafe reicht. Zusätzlich aufzuführen sind die Massnahmen (mit Ausnahme der stationären), da diese auch selbständig ausgesprochen werden können. Buchstabe d ist aufzuheben, da der Entscheid über die Friedensbürgschaft (soweit er als selbständiger Entscheid ergeht) nach Artikel 373 StPO vom Zwangsmassnahmengericht zu fällen ist. – Absatz 2 ist insoweit aufzuheben, als die Überweisung bei nicht gegebener Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 334 StPO geregelt ist. Hingegen kann die Bestimmung von Absatz 2 beibehalten werden, wonach der Amtsgerichtspräsident bei der nachfolgenden Behandlung des Falles durch das Amtsgericht in den Ausstand zu treten hat, wenn die beschuldigte Person dies verlangt. – Absatz 3 ist aufzuheben, da sich diese An- und Umrechnungsbestimmung – wenn auch in etwas verkürzter Form – in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b StPO findet.

§ 15.

Absatz 2 ist zu streichen, da die Zusammensetzung des Gerichts bei Delikten gegen die sexuelle Integrität nun in Artikel 335 Absatz 4 StPO geregelt ist.

§ 16 und Titel davor.

Vorauszuschicken ist, dass die Jugendstrafprozessordnung den Kantonen die Wahl zwischen einem Jugendrichter- und einem Jugendanwaltsmodell überlässt. Beim Jugendrichtermodeil ist der Jugendrichter einerseits untersuchende Behörde (Art. 6 Abs. 2 JStPO), andererseits mit gewissen Ablehnungs- und Ausstandsvorbehalten zugleich Mitglied des Jugendgerichts (Art. 6 Abs. 3 JStPO). Beim Jugendanwaltsmodell hingegen ist der Jugendanwalt – dem Staatsanwaltschaftsmodell der Strafprozessordnung folgend – allein untersuchende Behörde; gerichtliche Befugnisse stehen ihm nach Artikel 7 JStPO nicht zu. Der Kanton Solothurn folgte bisher im Wesentlichen dem Jugendanwaltsmodell, auch wenn der Jugendanwalt in § 16 GO und anderswo bis anhin als „*urteilende Behörde*“ erschien und auch teilweise entsprechende Funktionen ausübte. Es erscheint als richtig, dass der Kanton Solothurn dem bisher bewährten Jugendanwaltsmodell folgt. Dies erfordert jedoch, dass jene Bestimmungen gestrichen werden, die ihn als urteilende und damit gleichsam als richterliche Behörde bezeichnen. § 16 und der Titel „V. Jugendanwalt“ davor sind deshalb aufzuheben. Die bisher in § 16 aufgeführten Befugnisse des Jugendanwalts zum Abschluss der Verfahren erscheinen nunmehr in Artikel 32 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 JStPO, d.h. der Jugendanwalt erlässt entweder einen Strafbefehl oder er erhebt Anklage beim Jugendgerichtspräsidenten oder beim Jugendgericht.

§ 18.

Absatz 1: Die Jugendstrafprozessordnung nennt in Artikel 7 als gerichtliche Instanz "das Jugendgericht", lässt aber auch zu, dass für die Beurteilung von Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben, der Jugendgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig ist (Art. 34 Abs. 3 JStPO). Damit kann das im Kanton Solothurn bewährte System mit dem Jugendgerichtspräsidenten, welcher Einsprachen gegen Verfügungen (neu Strafbefehle) des Jugendanwalts und des Untersuchungsbeamten zu beurteilen hat, beibehalten werden. – Absatz 2: Dem Jugendge-

richt verbleiben die erstinstanzlichen Entscheide in den Fällen, die nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtspräsidenten fallen. Der Jugendanwalt ist nicht mehr zu nennen, da er nicht mehr "urteilende Behörde" ist.

§ 20.

Absatz 1 kann ebenfalls in dem Sinne vereinfacht werden, dass bei der Kompetenzumschreibung des Haftrichters auf die Befugnisse verwiesen wird, die die Strafprozessordnung und die Jugendstrafprozessordnung dem Zwangsmassnahmengericht zuweisen. Absatz 2 ist demgemäss überflüssig und kann aufgehoben werden. Die Kantone sind übrigens nicht verpflichtet, für diese Instanz die Bezeichnung Zwangsmassnahmengericht zu übernehmen (Art. 14 Abs. 1 StPO). Es erscheint als angebracht, die im Kanton Solothurn seit einigen Jahren gebräuchliche Bezeichnung Haftrichter beizubehalten.

§ 31.

Wie bei den vorstehend besprochenen Gesetzesänderungen kann § 31 Absatz 1 in dem Sinne gestrafft werden, als auf die Kompetenzen zu verweisen ist, die Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung dem Berufungsgericht zuweisen. – Absatz 2 kann gestrichen werden, da diese Frage in Artikel 335 Absatz 4 i.V.m. Artikel 379 StPO geregelt ist.

§ 33^{bis}.

Es kann hier wiederum generell auf die Kompetenzen verwiesen werden, die die StPO und die Jugendstrafprozessordnung der Beschwerdeinstanz zuweisen.

§ 34.

Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung kennen den Begriff und die Einrichtung des Instruktionsrichters nicht. Die Verfahrensleitung und der Erlass der entsprechenden prozessleitenden Verfügungen obliegen nach Artikel 61 ff. StPO dem Gerichtspräsidenten, soweit nicht das Kollegium zuständig ist. Diese Regelungen des Bundesrechts, denen § 34 folgt, schliessen naturgemäss nicht aus, dass ein Mitglied der zuständigen Kammer mit der Vorbereitung der entsprechenden Anordnungen betraut wird.

§ 60^{ter}.

Die Ergänzung von Absatz 3 mit Satz 2 hat sich als notwendig erwiesen, um das Funktionieren der Gerichtsverwaltungskommission auch dann zu gewährleisten, wenn ein Mitglied und dessen Stellvertreter gleichzeitig abwesend (z.B. in den Ferien) sind. Die Gerichtsverwaltungskommission muss jederzeit beschlussfähig sein, insbesondere auch in dringenden Fällen.

§ 75.

Die Umschreibung der Kompetenzen der Staatsanwälte in § 75 kann vereinfacht werden, indem auf die Befugnisse verwiesen wird, die die StPO dem Staatsanwalt zuweist. Dementsprechend können Absätze 2 und 3 in der bisherigen Form aufgehoben werden. Absatz 4 ist entsprechend anzupassen.

§ 76.

Wenn Absatz 3 bisher dem Staatsanwalt ermöglichte, den Untersuchungsbeamten auch bei Verbrechen und Vergehen mit der Durchführung der Untersuchung zu beauftragen, so ist dies nicht mehr mit der Strafprozessordnung zu vereinbaren. Diese lässt in Artikel 311 Absatz 1 Satz 2 nur zu, dass „*einzelne Untersuchungshandlungen*“ an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegiert werden. Vorab geht es nach Artikel 142 Absatz 1 Satz 2 StPO um Einvernahmen und andere, weniger einschneidende Untersuchungshandlungen¹. Nicht delegierbar sind Zwangsmassnahmen (Art. 198 Abs. 1 StPO, mit Ausnahme der Vorladungen, dazu § 14 Abs. 2 EG StPO), die Eröffnung von Untersuchungen (Art. 309 StPO), Nichtanhandnahmen (Art. 310 StPO), Sistierungen (Art. 314 StPO), Einstellungen (Art. 319 ff. StPO), die Anklageerhebung (Art. 324 ff. StPO) und der Erlass von Strafbefehlen bei Verbrechen oder Vergehen (Art. 352 ff. StPO). Dies schliesst naturgemäss nicht aus, dass Untersuchungsbeamte die an sich dem Staatsanwalt vorbehaltenen Untersuchungsmassnahmen vorbereiten.

§ 82.

Diese Bestimmung muss in Absatz 3 Satz 2 insofern ergänzt und präzisiert werden, dass bei der Nennung der Kompetenzen des leitenden Jugendanwalts mit dem Verweis auf jene des Oberstaatsanwalts in der Klammer nicht nur § 72, sondern auch § 73 zu nennen ist. Dies, weil sich das Bundesstraengericht in einem Jugendstraffall bei strittigem Gerichtsstand auf den Standpunkt stellte, offensichtlich habe nach § 73 GO der Oberstaatsanwalt auch im Jugendstrafverfahren den Kanton im Gerichtsstandsverfahren zu vertreten.

§ 83.

Die Aufzählung der Kompetenzen des Jugendanwalts erübrigt sich; es kann auf die Befugnisse verwiesen werden, die ihm die Jugendstrafprozessordnung verleiht.

§ 84.

Es kann hier auf die Ausführungen zur Aufhebung von § 16 verwiesen werden.

§ 85^{bis}.

Absatz 2 bleibt inhaltlich unverändert. Die Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft gelten als spezielle Jugendanwälte nach der Jugendstrafprozessordnung, deren Kompetenzen auf Übertretungen beschränkt sind. Absatz 3 muss aufgehoben werden, sieht doch die Jugendstrafprozessordnung bei Verbrechen oder Vergehen nicht die Möglichkeit vor, die Strafuntersuchung zu delegieren.

§ 91^{ter}.

Bisher galten die Ausstandsbestimmungen nach §§ 92 ff. für alle Justizpersonen, also die Richter, den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwälte, den Jugendanwalt usw. Künftig ist der Ausstand im Strafverfahren in Artikel 56 ff. StPO abschliessend geregelt, auch was das Ausstandsverfahren betrifft. Entsprechendes gilt auch für den Zivilprozess (Art. 47 ff. ZPO). Dies bedeutet, dass §§ 92 ff.

¹ Dazu Botschaft BBl 2006, S. 1265.

nur noch für Verfahren gilt, die sich nicht nach der Schweizerischen Strafprozessordnung oder der Schweizerischen Zivilprozessordnung richten, also etwa für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (§§ 47 ff.). Damit die Systematik nicht weiter geändert werden muss, ist dieser Grundsatz in einem neuen § 91^{ter} festzuschreiben.

§§ 92 und 93.

In diesen Bestimmungen sind „*der Oberstaatsanwalt, ein Staatsanwalt, ein Jugendanwalt oder ein Untersuchungsbeamter*“ aufzuheben, da diese Bestimmungen gemäss vorstehender Erläuterung auf diese Strafverfolgungsbehörden nicht mehr anwendbar sind.

§ 98.

Hier sind die vorgenannten Strafverfolgungsbehörden (bei Abs. 1 Bst. e zusätzlich der Haftrichter) aus den erwähnten Gründen aus der Bestimmung zu eliminieren, so dass Absatz 1 Buchstaben b, b^{bis} und e aufzuheben sind.

§ 108

Bei Absatz 1 Buchstabe b ist der Zusatz „*ausgenommen in seiner Funktion als urteilende Behörde*“ zu streichen, da der Jugendanwalt keine gerichtlichen Funktionen mehr ausübt (vgl. Ausführungen zur Aufhebung von § 16).

§ 115.

Nach Artikel 72 StPO können Bund und Kantone die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatler regeln. Eine entsprechende Regelung fehlte bislang im Kanton Solothurn. Diese soll dem Obergericht überlassen werden. Das Obergericht kann dabei Regelungen sowohl für den Strafprozess als auch für alle anderen Gerichtsverfahren (wie Zivilprozess, Verwaltungsgerichtsverfahren, etc.) erlassen, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegen steht.

4.3.2 Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

§ 3.

Dieser Paragraph regelt die Ausnahmen vom Anwaltsmonopol, d.h. in welchen Verfahren die Parteivertretung vor Gerichten nicht Anwälten vorbehalten ist. Bisher war in Buchstabe c auch das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche vom Anwaltsmonopol ausgenommen. Dies blieb aber in der Praxis bedeutungslos und ist zudem mit der Regelung in der Jugendstrafprozessordnung nicht mehr vereinbar. Die Bestimmung ist entsprechend zu ändern. Dies erfolgt im Rahmen der parallelen Vorlage zur Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, da der entsprechende Paragraph im Bereich des Zivilprozesses weitgehend aufgehoben werden kann.

§ 14.

In Absatz 3 ist für die Beweisabnahme etc. nunmehr auf die Schweizerische Strafprozessordnung zu verweisen.

§ 15.

Absatz 2 ist ebenfalls der Schweizerischen Strafprozessordnung anzupassen.

§ 15^{bis}.

Mit dem neuen § 15^{bis} wird klargestellt, dass sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz richtet, soweit (im Anwaltsgesetz oder einem anderen Erlass) nichts anderes bestimmt ist.

§ 17.

Bei dieser Strafnorm ist zu präzisieren, dass das Übertretungsstrafrecht nur noch Bussen und keine Haftstrafen mehr kennt (vgl. Art. 103 StGB). Bei der Anwendung dieser Strafnorm hat sich gezeigt, dass der Bussenrahmen (Höchstbusse Fr. 10'000) nicht genügt. Vereinzelt notorische Titelanmasser, die sich zu Unrecht als Rechtsanwalt bezeichnen, lassen sich von den ausgesprochenen Bussen nicht beeindrucken. Der Bussenrahmen ist deshalb heraufzusetzen (Höchstbusse Fr. 20'000, im Wiederholungsfall Fr. 100'000).

4.3.3 Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung

§ 1.

In Absatz 2 werden die besonderen Bestimmungen der Spezialgesetze vorbehalten. Hier ist neu ausdrücklich auf die Schweizerische Strafprozessordnung und auf das Sozialgesetz zu verweisen.

§ 8.

Diese Bestimmung ist redaktionell insoweit der Strafprozessordnung anzupassen, als der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug nunmehr in Artikel 236 StPO geregelt ist. Entsprechend Artikel 236 Absatz 3 StPO ist für die Anordnung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs aus organisatorischen Gründen die Zustimmung des Amts für öffentliche Sicherheit vorauszusetzen.

4.3.4 Gesetz über die Kantonspolizei

§ 18^{ter}.

Absatz 3 ist redaktionell zu ändern, indem nunmehr auf die Schweizerische Strafprozessordnung verwiesen wird.

§ 29.

Die Information über Strafverfahren richtet sich nunmehr ebenfalls nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 31.

In Absatz 1 ist der Anwendungsfall von Buchstabe d aufzuheben, da die Ausführungsgefahr nunmehr einen strafprozessualen Haftgrund darstellt (Art. 221 Abs. 2 StPO). Dieser Fall ist ebenfalls in Absatz 2 zu streichen. Die Absätze 3 und 4 sind in dem Sinne zu ändern, dass auf die einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung verwiesen wird. Die Gesamtfrist von 72 Stunden nach Absatz 3 ist jedoch zu belassen, da entgegen dem Haftverfahren nach Strafprozessordnung eine Stufe weniger (keine Staatsanwaltschaft) am Verfahren beteiligt ist.

§ 31^{ter}.

Im bundesrätlichen Antrag für die Strafprozessordnung war in Artikel 211 des Entwurfs die Fesselung vorgesehen. Nach einigem Hin und Her strich das Parlament schliesslich diese Bestimmung, u.a. mit den Argumenten, es handle sich hier um eine polizeiliche Angelegenheit und die Bestimmung sei in der Strafprozessordnung nicht nötig. Diese Begründung ist nur teilweise überzeugend, da die Anordnung der Fesselung z.B. im Gerichtssaal eine sitzungspolizeiliche Massnahme (Art. 63 StPO) darstellt, die nicht der Polizei, sondern der Verfahrensleitung zusteht. Man könnte sich allerdings auf den Standpunkt stellen, strafprozessual sei eine Fesselung bereits nach Artikel 63 Absatz 1 StPO (Verantwortlichkeit der Verfahrensleitung für Sicherheit, Ruhe und Ordnung) und z.B. bei den strafprozessualen Vorführungen usw. gemäss Artikel 200 StPO (Gewaltanwendung bei der Durchsetzung von Zwangsmassnahmen) zulässig. Um keine Diskussionen über das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage aufkommen zu lassen, erfolgt in § 31^{ter} des Kantonspolizeigesetzes eine entsprechende Regelung, wobei Absatz 3 klarstellt, dass im Zusammenhang mit Fesselungen bei strafprozessualen Verfahrenshandlungen wie Einvernahmen usw. die Verfahrensherrschaft der Strafbehörde zu berücksichtigen ist.

§ 33.

§ 33 regelte bisher die erkennungsdienstliche Behandlung sowohl im kriminalpolizeilichen wie auch in den übrigen polizeilichen Tätigkeitsgebieten. Künftig ist die erkennungsdienstliche Erfassung im strafprozessualen Bereich in Artikel 260–262 StPO geregelt, wobei Überschneidungen zwischen den Bereichen unvermeidlich sind. Jedenfalls kann der Katalog der erkennungsdienstlichen Massnahmen ausserhalb des Strafverfahrens gemäss Absatz 2 reduziert werden.

§ 33^{bis}.

Die Abnahme und Verwertung von DNA-Proben im strafprozessualen Bereich ist jetzt in Artikel 255–259 StPO geregelt. Wie in § 33 Absatz 2 bezüglich der erkennungsdienstlichen Erfassung, bleibt polizeigesetzlich nur noch der übrige Bereich zu ordnen. Die Bestimmung kann dementsprechend gestrichelt werden.

§ 34.

Dieser Paragraph regelt die sicherheitspolizeiliche Anhaltung durch die Kantonspolizei, also soweit sie z.B. der Prävention von Straftaten oder der Verkehrssicherheit dient. Absatz 1 ist mit einem zweiten Satz zu ergänzen, wonach sich die strafprozessuale Anhaltung nach der Regelung in Artikel 215 StPO richtet.

§ 34^{bis}.

Bisher fehlte im Gesetz über die Kantonspolizei eine Vorschrift, die der Polizei ausserhalb des kriminalpolizeilichen Bereichs die Durchsuchung von Personen und Räumen erlaubt. Dieser Mangel machte sich etwa in den Fällen bemerkbar, in denen die Kantonspolizei mit der Vor-, Zu- oder Rückführung (z.B. im Rahmen von Betreibungsverfahren) beauftragt war.

§ 35.

Die Bestimmung ist redaktionell dahingehend anzupassen, dass auf die Zeugnisverweigerungsrechte der Schweizerischen Strafprozessordnung verwiesen wird.

§ 40.

Diese Bestimmung ist in einem Absatz 2 in dem Sinne zu ergänzen, dass die Datenbearbeitung im Strafverfahren in Artikel 95–99 StPO geregelt ist.

§ 49.

Die Strafandrohung dieser Bestimmung ist dem neuen Übertretungsstrafrecht (vgl. Art. 103 StGB) anzupassen, welches als Sanktion nur noch Busse kennt.

4.3.5 Gesundheitsgesetz

§ 18.

Absatz 3 ist in dem Sinne dem neuen Verfahrensrecht des Bundes anzupassen, dass bezüglich der Zeugnisverweigerungsrechte auf das Bundesrecht zu verweisen ist. Da nicht nur Zeugen, sondern im

Strafverfahren auch Auskunftspersonen Aussagen verweigern können, wird von Aussageverweigerungsrecht gesprochen.

§ 41.

Absatz 2 ist in dem Sinne zu präzisieren, dass sich die Obduktion im Strafverfahren nach Artikel 253 StPO richtet.

§ 63.

Anpassung an das neue Übertretungsstrafrecht (Art. 103 StGB), welches nur noch Busse als Sanktion kennt.

§ 64.

Redaktionelle Anpassung an die nunmehr massgebende Schweizerische Strafprozessordnung.

4.3.6 Anpassungen in weiteren Gesetzen

Weitere Gesetze enthalten Verweisungen auf die Strafprozessordnung. Hier ist jeweils neu auf die Schweizerische Strafprozessordnung zu verweisen (Verantwortlichkeitsgesetz, Steuergesetz, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch).

Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird neu eine gesetzliche Grundlage aufgenommen für Meldungen von Straf- und anderen Behörden an den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über Notarinnen und Notare (§ 11, neuer Abs. 2). Die Regelung lehnt sich an diejenige in § 13 Absatz 2 Anwaltsgesetz betreffend Anwälte an. Zu denken ist namentlich an berufsrelevante Delikte von Urkundspersonen wie Urkundenfälschung oder Veruntreuung. Hier muss sichergestellt sein, dass der Regierungsrat rechtzeitig die zum Schutz des Publikums erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegen die Urkundsperson anordnen kann. Zu diesem Zweck sind ihm die Vorfälle spätestens mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu melden, wenn ein Schuldspruch wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt ist, nötigenfalls aber auch schon vorher (damit vorsorgliche Massnahmen ergriffen werden können). Die Beurteilung, wann die Meldung im Einzelfall erfolgt, liegt im Ermessen des Gerichts oder der Strafverfolgungsbehörde. Die Betreibungs- und Konkursämter haben sodann die Ausstellung eines Verlustscheins auf einen Notar zu melden, da dadurch eine Voraussetzung der Berufsausübungsbewilligung wegfällt.

Im Verwaltungsrechtspflegegesetz ist mit dem neuen § 8^{bis} im 2. Titel (Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden) festzulegen, dass die Verfahrenssprache deutsch ist (analog § 1bis GO, s. die dortigen Erläuterungen oben Ziff. 4.3.1).

4.4 Änderung des Gebührentarifs

§ 14 Absatz 2^{bis}.

Artikel 425 StPO sieht vor, dass Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Partei herabgesetzt oder erlassen werden können. Diese Bestimmung geht § 14 Absatz 1 GT vor, die eine Erlasskompetenz der verfügenden Behörde nur bis zu einer Obergrenze von 500 Franken vorsieht. Es emp-

fehlt sich, in § 14 GT einen Hinweis auf die derogierende Bestimmung von Artikel 425 StPO aufzunehmen.

§ 65.

Die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Rechtspraktikum verursacht einen grossen administrativen Aufwand, ebenso allfällige während des Praktikums gewünschte Mutationen (andere Praktikumsstelle, zeitliche Verschiebungen usw.). Hier rechtfertigt sich eine Anpassung der entsprechenden Gebühr auf 100 Franken (Abs. 1) sowie die Erweiterung der Gebührenpflicht auf ein paar immer häufigere und administrativ aufwändige Verrichtungen (Abs. 1^{bis} und 1^{ter}).

§ 66.

Im Bereich der Notariatsaufsicht, die der Regierungsrat ausübt, fehlte bisher – und dies im Gegensatz zum analogen Fall bei der Löschung aus dem Anwaltsregister (§ 193^{ter} GT) – eine spezielle Gebühr für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung infolge Verzichtes. Der neue Absatz 3 schliesst diese Lücke. Im Falle eines Entzuges der Berufsausübungsbewilligung bleibt die Erhebung einer höheren Gebühr gestützt auf § 17 Absatz 1 GT selbstverständlich vorbehalten. Auch hat sich gezeigt, dass die Entgegennahme von notariellen Urkunden zur Aufbewahrung, bei der Aufgabe der Tätigkeit eines Notars, unter Umständen ganz erheblichen Aufwand verursachen kann, so wenn Urkunden ungeordnet übergeben werden. Im neuen Absatz 4 ist deshalb ein genügend grosser Gebührenrahmen vorzusehen.

§ 67.

Der Gebührenrahmen für Begnadigungsentscheide (Fr. 100 – 2'000) ist nicht mehr ausreichend. Vor allem die Verfahren in Kantonsratskompetenz verursachen einen beträchtlichen Aufwand. Aber auch bei den Fällen in Regierungsratskompetenz, welche nach dem Vorschlag neu bis 2 Jahre Freiheitsstrafe reicht, muss der Gebührenrahmen leicht angehoben werden.

§ 103^{ter}.

Gestützt auf den revidierten § 90 Absatz 3 KV wurde die Polizei in § 85 GO zur Anordnung und zum Vollzug der Verkehrsschulung gegenüber Kindern für zuständig erklärt (Fassung vom 16. Mai 2006). Es wurde dabei ausser acht gelassen, die Bestimmung der Gebührenerhebung der Jugendanwaltschaft (Art. 164 Bst. f Ziffer 1 GT) parallel zum Kompetenzwechsel anzupassen. Es wird nun vorgeschlagen, die Gebührenerhebung für Massnahmen im Bereich Verkehrserziehung als eigenständige Bestimmung in den Gebührenkatalog aufzunehmen.

§ 157

Diese Bestimmung ist aufzuheben, da der Begriff der Verfahrenskosten (bislang "Prozesskosten") nun vom Bundesrecht definiert wird. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und der Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Auch die Schweizerische Zivilprozessordnung definiert den Begriff der Prozesskosten hinreichend (Art. 95 ZPO).

§ 157^{bis}.

Die Gerichte werden immer wieder für Kopien aus alten Entscheiden, Akten und von anonymisierten Urteilen angefragt. Für den durch solche Arbeiten verursachten Aufwand soll eine angemessene Gebühr erhoben werden können.

§ 164.

Der heutige Gebührenrahmen wurde 2005 festgelegt. Die seither eingetretene Teuerung allein würde eine Anpassung nicht begründen. Hingegen wird vorgeschlagen, im Bereich der Staatsanwaltschaft, der Richterämter, des Obergerichts und der Jugendanwaltschaft (Bst. a, b, c und f, Ziff. 1) den Gebührenrahmen aufgrund des neu anwendbaren Prozessrechts anzupassen.

Die untere Grenze des Gebührenrahmens soll massvoll angehoben werden. – Die obere Grenze ist hingegen deutlich, d.h. um 50 % anzuheben. Dies aus den folgenden Gründen: Zum einen können die Gerichtsverhandlungen wegen den neuen Protokollierungsvorschriften wesentlich länger dauern als bisher. Dies wird die Rechtsprechung verteuern. Für das Gros der Fälle würde an sich die bestehende Obergrenze ausreichen, zumal diese ja gemäss der Bestimmung von § 3 Absatz 3 GT in besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen um 50 % angehoben werden kann.

Neu ist indessen, dass die Abteilung Wirtschaftsdelikte der Staatsanwaltschaft ausgebaut wird. Damit ist zu erwarten, dass vermehrt Wirtschaftsdelikte untersucht und beurteilt werden müssen. Dies gebietet eine deutliche Erhöhung der oberen Grenze des Gebührenrahmens, im vorgeschlagenen Umfang von 50 %. Ein einzelner Wirtschaftsfall kann die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ohne Weiteres mehrere Wochen bis mehrere Monate in Beschlag nehmen. Der Gebührentarif sollte es erlauben, (in Einzelfällen) dem entsprechenden Aufwand bei der Bemessung der Gebühren Rechnung zu tragen.

Auch im Bereich der Jugendanwaltschaft ist die obere Grenze des Gebührenrahmens anzuheben. Die Untersuchungsverfahren werden wesentlich komplizierter, insbesondere weil die Geschädigten und weitere Betroffene neu Parteistellung erhalten. Neu wird im Jugendstrafverfahren auch über zivilrechtliche Schadenersatzansprüche entschieden. Damit muss für Einzelfälle die Möglichkeit höherer Gebühren geschaffen werden.

§ 165

Die hier vorgesehene Überbindung der Untersuchungshaftskosten hatte bislang keinerlei praktische Bedeutung. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.

§ 170.

Der Verweis auf die Bestimmung in der kantonalen Strafprozessordnung in Absatz 1 Buchstabe b ist aufzuheben. Buchstabe d ist der neuen Terminologie der Schweizerischen Strafprozessordnung anzupassen. Sodann ist neben dem Strafbefehl auch die Einstellungsverfügung zu nennen und der Gebührenansatz für den Erlass solcher Verfügungen – mit Blick auf deren Inhalt und Anforderungen nach dem neuen Prozessrecht – auf 50 Franken zu erhöhen.

§ 171.

Als Folge der Aufhebung der Funktion als Sühnerichter beim Friedensrichter kann diese Bestimmung gestraft werden.

§ 177.

Absatz 1: Artikel 135 Absatz 1 StPO bestimmt, die Entschädigung des amtlichen Verteidigers werde nach dem Anwaltstarif des Kantons entschädigt, in welchem ein Strafverfahren geführt werde. Der vorgeschlagene Wortlaut von § 177 Absatz 1 GT entspricht der Praxis, die die solothurnischen Gerichte seit längerer Zeit pflegen. Die amtlichen Verteidiger werden nicht nach der Art der Verfahren, innerhalb eines festgelegten Gebührenrahmens, sondern nach ihrem Zeitaufwand entschädigt, und zwar für den Aufwand, den der Richter als "geboren", d.h. für eine korrekte Vertretung als notwendig ansieht. Bis anhin enthielt der Gebührentarif keinen Stundensatz. Dieser wurde jeweils durch Weisung des Obergerichts, später der Gerichtsverwaltungskommission, festgelegt. Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung wird es nun notwendig, den anwendbaren Satz gesetzlich festzulegen, da Artikel 135 Absatz 1 StPO einen kantonalen Tarif voraussetzt. Der Stundensatz muss mindestens 180 Franken betragen. Das Bundesgericht erwog nämlich Mitte 2006 im BGE 132 I 201, ein Stundensatz von 180 Franken garantiere dem Anwalt einen bescheidenen Verdienst, jedenfalls bei Kostenfaktoren, die im schweizerischen Mittel liegen. Es sei dem Anwalt nicht zuzumuten, amtliche Mandate zu den Selbstkosten oder gar darunter zu bearbeiten. Die solothurnischen Mieten, Löhne und andere Kostenfaktoren liegen ziemlich genau im schweizerischen Mittel. Dementsprechend legte die Gerichtsverwaltungskommission den Stundensatz zuletzt auf 180 Franken (zuzüglich MwSt.) fest, mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2006. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anwalt den vom Bundesgericht verlangten "bescheidenen Verdienst". Nach Berechnungen der Gerichtsverwaltung erzielt ein Anwalt, der ausschliesslich amtliche Mandate bearbeitet, einen Verdienst von rund 115'000 Franken pro Jahr, vor Abzug von AHV und Pensionskasse. Dies entspricht der Besoldung eines jüngeren Gerichtsschreibers. – Absatz 2: Artikel 429 Absatz 1 Buchstabe a StPO bestimmt, eine freigesprochene Person sei für ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu entschädigen. Unter diese Bestimmung fallen auch die Kosten eines privat beigezogenen Verteidigers. Wie dessen entschädigungspflichtiges Honorar zu bemessen ist, soll wie bisher auch im Gebührentarif festgelegt werden. Auch das Honorar des privaten Verteidigers ist nach dessen Zeitaufwand festzulegen: Der Satz von in der Regel 220 Franken entspricht der derzeitigen Entschädigungspraxis und ermöglicht dem Anwalt ein angemessenes Einkommen. In Spezialfällen (z.B. bei äusserst komplexen Fällen) kann von diesem Stundenansatz abgewichen werden, wie dies schon heute der Fall ist. Dieser Satz soll auch massgebend sein für die Entschädigung von Anwaltskosten der Privatkläger (Art. 433 StPO) und von Dritten (Art. 434 StPO). Der Vorbehalt "soweit sie Anwälte sind" trägt dem Umstand Rechnung, dass in Übertretungsstrafsachen auch Personen gelegentlich als Verteidiger auftreten können, die nicht als Anwälte registriert sind (Art. 127 Abs. 5 StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 AnwG). Der Aufwand dieser Personen wird nicht nach dem für Anwälte geltenden Tarif zu entschädigen sein, sondern nach richterlichen Ermessen – in der Regel nach ihrem Erwerbsausfall.

§ 178.

Der Satz von 180 Franken (ohne Mehrwertsteuer) für amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsbeistände wurde von der Gerichtsverwaltung letztmals per 1. Oktober 2006 festgelegt. Dieser Zeitpunkt ist im Gebührentarif festzuhalten, da er Ausgangspunkt für spätere Anpassungen an die Teuerung ist. Er soll auch massgebend sein für die Anpassung des Stundensatzes, der für privat bestellte Rechtsvertreter zu vergüten ist. Die Gerichtsverwaltungskommission soll nach dem vorgeschlagenen Wortlaut periodisch überprüfen, ob die Stundensätze der amtlich und privat bestellten Vertreter der Teuerung anzupassen sind und gegebenenfalls die neuen teuerungskorrigierten Sätze durch Weisung festlegen.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1****Änderung der Kantonsverfassung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b werden aufgehoben.

Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die Polizei **und die Friedensrichter**.

³ Das Gesetz regelt die **Strafbefehlskompetenz** des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte, der Untersuchungsbeamten, **der Friedensrichter** sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, Strafen zu verfügen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 90, 453 (BGS 111.1).

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

BGS

GS

Parlamentsdienste

7. **Beschlussesentwurf 2**

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

1. Einführungsvorschriften zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

1.1. Gegenstand

§ 1. Gegenstand

¹⁾ Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)³⁾ und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)⁴⁾.

²⁾ Es enthält Ausführungsbestimmungen zu den Verfahren, den Kosten und Entschädigungen sowie zur Vollstreckung von Urteilen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze.

³⁾ Der Bestand, die Organisation und die Befugnisse der Gerichtsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)⁵⁾ geregelt.

§ 2. Anwendbarkeit auf das kantonale Strafrecht

Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und dieses Gesetzes finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Strafrecht des Kantons und der Gemeinden Anwendung.

1.2. Strafbehörden

§ 3. Strafverfolgungsbehörden (Art. 12 StPO)

Strafverfolgungsbehörden sind:

- a) die Kantonspolizei, die anderen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden sowie das Grenzwachtkorps, soweit sie Aufgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung erfüllen;
- b) andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen Aufgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung übertragen sind;
- c) die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;

¹⁾ SR....

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ SR....

⁴⁾ SR....

⁵⁾ BGS 125.12.

- d) die Friedensrichter und Friedensrichterinnen und im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die kantonalen und kommunalen Verwaltungs- und anderen Behörden.

1.3. Nationale und internationale Rechtshilfe

§ 4. Nationale Rechtshilfe (Art. 43–53 StPO)

¹ Die Strafbehörden können anderen Kantonen auch in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

² Die nationale Rechtshilfe für den Bund, andere Kantone sowie Gemeindebehörden wird im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft, bei jugendlichen beschuldigten Personen von der Jugendanwaltschaft sowie im Gerichtsverfahren vom zuständigen Gericht geleistet.

§ 5. Internationale Rechtshilfe (Art. 54 und 55 StPO)

¹ Ist die Staatsanwaltschaft mit einem Fall von internationaler Rechtshilfe befasst, so ist der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin zuständig.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Jugendanwaltschaft, des Departements des Innern als Strafvollzugsbehörde sowie der Kantonspolizei im direkten polizeilichen Rechtshilfeverkehr.

§ 6. Delegation

¹ Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin kann einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin oder einen Untersuchungsbeamten oder eine Untersuchungsbeamtin mit der Behandlung von internationalen Rechtshilfeangelegenheiten beauftragen.

² In diesen Angelegenheiten kann auch der leitende Jugendanwalt oder die leitende Jugendanwältin einen Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin oder einen Untersuchungsbeamten oder eine Untersuchungsbeamtin beauftragen.

1.4. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 7. Ausstandsentscheide (Art. 59 StPO)

Ausstandsgesuche gegen Angehörige des Polizeikorps behandelt der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin nach Anhörung des Polizeikommandos.

§ 8. Protokollführung (Art. 76 StPO)

¹ Die Protokollführung erfolgt bei den Strafbehörden in der Regel unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers. Bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft kann die einvernehmende Person das Protokoll selbst führen.

² Protokolle, die ohne Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers erstellt werden, werden seitens der Strafbehörden allein von der einvernehmenden Person unterzeichnet.

§ 9. Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 StPO)

¹ Die Strafbehörden können andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Sie informieren in der Regel gleichzeitig die Betroffenen.

² Die Strafbehörden teilen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Kantonspolizei mit. Freisprüche sind der Kantonspolizei in dem Umfang mitzuteilen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 13 des ViCLAS-Konkordats¹⁾ erforderlich ist.

³ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss anderen Erlassen.

§ 10. Zustellung durch Veröffentlichung (Art. 88 StPO)

Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

§ 11. Datenbearbeitung gemäss ViCLAS-Konkordat²⁾

Über Anträge der Zentralstelle ViCLAS gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des ViCLAS-Konkordats entscheidet diejenige Strafbehörde, welche in der Strafsache als letzte Instanz entschieden hat.

1.5. Beweise

§ 12. Ausserprozessualer Schutz von Personen (Art. 156 StPO)

¹ Die zuständige Stelle des Departements des Innern trifft für Personen im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 StPO ausserhalb eines Verfahrens die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 13. Ständig bestellte amtliche Sachverständige (Art. 183 Abs. 2 StPO)

Die Amteiarzte oder Amteiarztinnen nehmen die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen wahr, insbesondere im Rahmen der Leichenschau.

1.6. Zwangsmassnahmen

§ 14. Anordnung (Art. 198 StPO)

¹ Die Anordnung von Zwangsmassnahmen obliegt den Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen, den Jugendanwälten oder Jugendanwältinnen, den Gerichten und im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse deren Verfahrensleitung.

² Vorladungen können im Auftrag der Verfahrensleitung durch andere Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der Gerichte ergehen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten der Polizei.

§ 15. Belohnungen (Art. 211 StPO)

¹ Die Verfahrensleitung kann Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

² Im Vorverfahren bedarf ihre Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts, bei Beträgen über 10'000 Franken der Bewilligung durch den Regierungsrat. Im gerichtlichen Verfahren ist für das Aussetzen die Bewilligung der Gerichtswaltungskommission erforderlich.

¹⁾ GS... (BGS...).

²⁾ GS... (BGS...).

³ Personen, welche Hinweise geben, die zur Aufklärung schwerer Straftaten führen, kann das Polizeikommando oder die Verfahrensleitung eine kleine Belohnung ausrichten.

§ 16. Vorgehen bei vorläufiger Festnahme wegen Übertretungen (Art. 219 Abs. 5 StPO)

Die polizeiliche Festnahme bedarf bei Verdacht auf blosse Übertretungen spätestens nach drei Stunden der Anordnung durch einen Polizeioffizier oder eine Polizeioffizierin der Kantonspolizei Solothurn.

§ 17. Rechte und Pflichten der Inhaftierten (Art. 235 StPO)

Soweit der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht in Artikel 234 und 235 StPO geregelt ist, richten sich die Rechte und Pflichten der Inhaftierten nach dem Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung¹).

§ 18. Aussonderung zum Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 Abs. 1 StPO)

Die Aussonderung von Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund der Überwachung nicht in Zusammenhang stehen, erfolgt unter Leitung der Haftrichterin oder des Haftrichters.

§ 19. Stellung von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern (Art. 288 StPO)

Der Regierungsrat kann die personalrechtliche Stellung von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern regeln. Er kann dabei zum Schutz der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler vom allgemeinen Personalrecht abweichen.

1.7. Vorverfahren

§ 20. Anzeigepflichten und -rechte (Art. 253 und 302 StPO)

¹ Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.

² Die Anzeigepflicht von Gesundheitsfachpersonen, insbesondere bei aussergewöhnlichen Todesfällen, richtet sich nach der Gesundheitsgesetzgebung.

³ Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen.

§ 21. Antragsrecht der Sozialhilfe- und weiterer Behörden bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB das Departement des Innern, die Vorstehenden der Oberämter, die Sozialhilfekommissionen und die Vormundschaftsbehörden Strafantrag stellen.

§ 22. Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs und Einstellungsverfügungen; Rechtsmittel (Art. 310, 314 und 322 StPO)

Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen wegen Verbrechen oder Vergehen im Vorverfahren gegen erwachsene beschuldigte Personen bedürfen der Genehmigung durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin. Er oder sie regelt die Genehmigungspflicht bei Übertretungen in einer Weisung.

¹) BGS 331.11.

1.8. Übertretungsstrafverfahren

§ 23. Strafbefehlsverfahren der Friedensrichter und Friedensrichterinnen sowie Verwaltungs- und anderer Behörden (Art. 357 StPO)

Die Friedensrichter und Friedensrichterinnen sowie die zur Ahndung von Übertretungen zuständigen Verwaltungsstellen und Behörden wenden bei Ausübung ihrer Strafkompetenz sinngemäss die Vorschriften des Strafbefehlsverfahrens nach Artikel 352–357 StPO an.

1.9. Rechtsmittel

§ 24. Einlegung von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft (Art. 381 StPO)

¹ Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist zum Einlegen der Rechtsmittel beim Obergericht und den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen befugt.

² Dasselbe Recht steht bei Übertretungen nach eidgenössischem und kantonalem Nebenstrafrecht dem sachlich zuständigen Departement zu, welches Strafanzeige erstattet hat.

³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO erklären und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.

1.10. Kosten

§ 25. Gebührentarif, Kosten (Art. 424 StPO)

Die Erhebung der Verfahrenskosten richtet sich nach dem Gebührentarif¹⁾, soweit die Schweizerische Strafprozessordnung keine Regelung enthält.

§ 26. Entschädigung von Privatpersonen

Der Staat kann Schäden vergüten, die Privatpersonen erleiden, die eine verdächtige Person verfolgen oder festnehmen.

1.11. Vollstreckung der Strafentscheide

§ 27. Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit und Massnahmen (Art. 439 StPO)

¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, von gemeinnütziger Arbeit und von Massnahmen ist bei Erwachsenen das Departement des Innern zuständig.

² Der Vollzug richtet sich nach dem Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung²⁾.

³ Die zuständige Stelle des Departements trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten werden.

§ 28. Eintreibung von finanziellen Leistungen (Art. 442 Abs. 3 StPO)

¹⁾ BGS 615.11.

²⁾ BGS 331.11.

¹ Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Busen, erfolgt durch die Zentrale Gerichtskasse.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie Ausnahmen in einer Verordnung.

§ 29. Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 374 StGB)

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Verwertung eingezogener Gegenstände und Vermögenswerte.

§ 30. Amtliche Bekanntmachungen (Art. 444 StPO)

Amtliche Bekanntmachungen werden durch die Strafbehörde vorgenommen, deren Entscheid Anlass zur Bekanntmachung gab.

1.12. Besondere Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

1.12.1. Zuständigkeiten

§ 31. Konflikte betreffend die Zuständigkeiten

¹ Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft betreffend die innerkantonale Zuständigkeit und die Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO) entscheidet die Beschwerdekammer.

² Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und Vormundschaftsbehörden.

§ 32. Polizeiliche Erledigung

¹ In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, gegen Jugendliche selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

² Anerkennt der oder die betroffene Jugendliche die strafbare Handlung nicht oder ist er mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige an die Jugendanwaltschaft zu erstatten.

1.12.2. Verfahren

§ 33. Einvernahme durch den Jugendanwalt oder die Jugendanwältin im Strafbefehlsverfahren (Art. 32 Abs. 2 JStPO)

Im Einverständnis der Jugendlichen sowie von deren Vertretung kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin in denjenigen Fällen, welche zu einem Strafbefehl führen, eine mündliche Verhandlung ohne förmliche Einvernahme durchführen.

1.12.3. Vollstreckung

§ 34. Nachträgliche Entscheide

¹ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin ist zuständig für die nachträglichen richterlichen und die Vollzugsentscheide.

² In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:

- a) Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 12 – 14 JStG in eine Unterbringung und Umwandlung einer offenen in eine geschlossene Unterbringung;

- b) Widerruf eines bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs von mehr als drei Monaten;
- c) Rückversetzung in den Strafvollzug nach bedingter Entlassung, wenn die Reststrafe mehr als drei Monate beträgt;
- d) Vollzug einer restlichen Freiheitsstrafe von über drei Monaten nach Abbruch der Unterbringung;

³ Das Jugendgericht führt in den Fällen von Absatz 2 eine Hauptverhandlung durch.

⁴ Ist der Jugendanwalt zuständig, gelten die Verfahrensvorschriften des Strafbefehlsverfahrens sinngemäss.

§ 35. Sicherung des Massnahmenvollzugs

Zur Sicherung einer rechtskräftig angeordneten vorsorglichen oder definitiven, stationären Schutzmassnahme kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin Jugendliche für längstens 7 Tage in Haft setzen. Dauert die Haft länger als 7 Tage, so ist die Zustimmung der Haftrichterin oder des Haftrichters erforderlich.

1.12.4. Kosten

§ 36. Entschädigungen, Eintreiben finanzieller Leistungen (Art. 44 JStPO)

¹ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft.

² Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten und Bussen, erfolgt durch die Zentrale Gerichtskasse.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie Ausnahmen in einer Verordnung.

§ 37. Festlegung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 45 Abs. 5 und 6 JStPO)

Die Behörde, welche Schutzmassnahmen anordnet, entscheidet über die Kostenbeteiligung des Jugendlichen und der Eltern.

2. Begnadigung

§ 38. Begnadigungsbehörde

¹ Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen sowie Berufs- und Fahrverbote ganz oder teilweise erlassen oder Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

² Das Recht der Begnadigung steht zu:

- a) dem Kantonsrat gegen Urteile, durch die eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
- b) dem Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

§ 39. Legitimation

¹ Das Begnadigungsgesuch kann von der verurteilten Person, von ihrer gesetzlichen Vertretung und, mit Einwilligung der verurteilten Person, von ihrer Verteidigung, ihrem Ehegatten, ihrer Ehegattin, ihrem eingetragenen Partner oder ihrer eingetragenen Partnerin gestellt werden.

² Die Strafbehörde, welche das Strafurteil oder den Strafbefehl erlassen hat, kann ausnahmsweise die Begnadigung von sich aus empfehlen, wenn die aufgrund des Gesetzes ausgesprochene Strafe den Verurteilten besonderer Verhältnisse wegen aussergewöhnlich hart trifft.

§ 40. Gesuch

¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich dem Regierungsrat einzureichen. Eine verurteilte Person, die sich in einer Anstalt aufhält, kann das Gesuch mündlich an die Anstaltsleitung richten, die es schriftlich abfasst und durch die verurteilte Person unterzeichnen lässt.

² Das Gesuch hemmt den Vollzug nur, wenn dies der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements anordnet. Vorbehalten bleibt der Rekurs an das Kantonale Verwaltungsgericht.

§ 41. Verfahren und Entscheid

¹ Der Regierungsrat lässt in allen Fällen die nötigen Erhebungen durchführen.

² In den Fällen, die er nicht selber zu entscheiden hat, überweist er das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Kantonsrat.

³ Die Begnadigung kann sich nicht auf den Entscheid über eine Zivilklage beziehen, der in einem Strafurteil getroffen wurde.

⁴ Im Übrigen regelt der Regierungsrat das Begnadigungsverfahren durch Verordnung.

3. Aufhebung von bisherigem Recht; Inkrafttreten

§ 42. Aufhebung und Entfernung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO)¹).
2. Kantonsratsbeschluss vom 12. Juni 1994 betreffend den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992²).

² Folgender Erlass wird aus der Gesetzessammlung entfernt:

Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992³).

§ 43. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

BGS

GS

Parlamentsdienste

¹) GS 85, 73 (BGS 321.1).

²) BGS 329.21.

³) BGS 329.22.

8. Beschlussesentwurf 3

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977³⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 1^{bis} wird eingefügt:

§ 1^{bis}. Verfahrenssprache

Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 4. Als Absatz 3^{bis} wird eingefügt:

^{3bis} **Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einen Friedensrichterkreis bilden. In diesem Falle ist ein Friedensrichter für alle Einwohnergemeinden im Friedensrichterkreis zuständig. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Gerichtsverwaltungskommission.**

§ 6. Absatz 1 wird aufgehoben.

Absatz 2 lautet neu:

² **Der Friedensrichter ahndet mit Strafbefehl** die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen aussprechen. Gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) kann er nicht anordnen.

§ 12. Absatz 1 Buchstaben b und c lauten neu:

b) Einsprachen gegen **Strafbefehle** der Staatsanwälte, der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft, **der Friedensrichter und weiterer Behörden;**

c) alle Verbrechen und Vergehen **sowie** die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als **zwei Jahren sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB** beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a

¹⁾ SR....

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;

Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

Absatz 2 lautet neu:

² **Überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall in Anwendung von Artikel 334 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹ dem Amtsgericht, so tritt er im Verfahren vor Amtsgericht in den Ausstand, falls die beschuldigte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.**

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 15. Absatz 2 wird aufgehoben.

Der Titel vor § 16 "V. Jugendanwalt" und § 16 werden aufgehoben.

§ 18 lautet neu:

§ 18. 2. Kompetenzen

¹ Der Jugendgerichtspräsident beurteilt Einsprachen gegen **Strafbefehle der Jugendanwaltschaft, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.**

² Das Jugendgericht fällt als erste Instanz alle Entscheide gegen Jugendliche, für die nicht der **Jugendgerichtspräsident** zuständig ist.

§ 20. Absatz 1 lautet neu:

¹ **Der Haftrichter nimmt die Aufgaben wahr, die die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)² dem Zwangsmassnahmengericht zuweisen.**

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 31 lautet neu:

§ 31. c) Strafkammer

Die Strafkammer beurteilt die Strafsachen, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung mit den Rechtsmitteln der Berufung oder der Revision an das Berufungsgericht weitergezogen werden können.

§ 33^{bis} lautet neu:

§ 33^{bis}. f) Beschwerdekammer

¹) SR....
²) SR....

Die Beschwerdekammer beurteilt die Beschwerden, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen.

§ 34 lautet neu:

§ 34. 8. Verfahrensleitung; Prozessinstruktion

¹ Die Verfahrensleitung steht den Kammerpräsidenten zu.

² Die Kammerpräsidenten können aus der Mitte des Gerichtes einen Instruktionsrichter bezeichnen. Ihm obliegt der Erlass der Beweisverfügungen und die Vornahme sonstiger Prozessvorkehren bis zur Urteilsfällung.

§ 60^{ter}. Bei Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt:

Ist der Stellvertreter eines Mitglieds verhindert, so hat an seiner Stelle der Stellvertreter eines anderen Mitglieds mitzuwirken.

§ 75. Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Absätze 1 und 4 lauten neu:

¹ Der Staatsanwalt nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die die Schweizerische Strafprozessordnung dem Staatsanwalt zuweist. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten anderer Behörden wie jene des Friedensrichters nach § 6, der Untersuchungsbeamten nach § 76 sowie jene des Jugendanwalts nach § 83.

⁴ Die Staatsanwaltschaft nimmt Anträge von Verwaltungs- und weiteren Behörden auf Festlegung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entgegen. Mit solchen Anträgen verfährt der Staatsanwalt nach **den Aufgaben und Befugnissen, die die Schweizerische Strafprozessordnung ihm zuweist**. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974.

§ 76. Absatz 3 lautet neu:

³ In **Vorverfahren** wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung **von Einvernahmen, dem Erlass entsprechender Vorladungen, dem Beizug von Akten sowie dem Einholen von Berichten** beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. **Die Nichtanhandnahme, Eröffnung, Sistierung und Einstellung des Verfahrens, die weiteren Zwangsmassnahmen, der Erlass von Strafbefehlen sowie die Anklageerhebung** bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

§ 82. Absatz 3 lautet neu:

³ Der leitende Jugendanwalt führt die Jugendanwaltschaft. Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Kompetenzen wie der Oberstaatsanwalt (**§§ 72 und 73**). Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft.

§ 83 lautet neu:

§ 83. 2. Kompetenzen des Jugendanwalts

a) als untersuchende Behörde

Der Jugendanwalt nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung der Untersuchungsbehörde zuweist.

§ 84 wird aufgehoben.

§ 85^{bis}. Absatz 2 lautet neu:

² **Bei Übertretungen** hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Als § 91^{ter} wird vor § 92 eingefügt und der Titel vor § 91^{ter} lautet neu:

I. Allgemeines

§ 91^{ter}. Anwendungsbereich

Die Ausstandsbestimmungen von §§ 92-100 sind nicht auf Verfahren anwendbar, die nach der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung oder der Schweizerischen Zivilprozessordnung geführt werden.

Der Titel vor § 92 lautet neu:

II. Ausstandsfälle

§ 92. Der Einleitungssatz lautet neu:

Ein Richter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

§ 93. Der Einleitungssatz lautet neu:

Ein Richter oder Gerichtsschreiber kann abgelehnt werden:

Der Titel vor § 94 lautet neu:

III. Verfahren

§ 98. Absatz 1 Buchstaben b, b^{bis} und e sind aufgehoben.

Der Titel vor § 100 lautet neu:

IV. Rechtsfolgen

§ 108. Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) der leitende Jugendanwalt.

§ 115. Als Absatz 2 wird angefügt:

² **Das Obergericht kann in einer Verordnung die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatter regeln.**

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz) vom 10. Mai 2000¹⁾

¹⁾ GS 95, 133 (BGS 127.10).

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

³ **Für die Protokollierung, das Stellen von Beweisanträgen, die Einvernahme von Zeugen oder Zeuginnen sowie die Anwesenheitsrechte bei Beweisabnahmen gelten sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾.**

§ 15. Absatz 2 lautet neu:

² Verfahrenskosten und Entschädigungen werden nach **Artikel 416–432 der Schweizerischen Strafprozessordnung** auferlegt oder zugesprochen.

Als § 15^{bis} wird eingefügt:

§ 15^{bis}. Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾ Anwendung.

§ 17 lautet neu:

§ 17. Strafe

Wer sich, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, den Titel Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, Anwalt oder Anwältin, Fürsprech, Fürsprecher, Fürsprecherin, Advokat oder Advokatin beilegt, wird mit Busse bis 20'000 Franken, im Wiederholungsfall bis 100'000 Franken bestraft.

2. Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991³⁾

§ 1. Absatz 2 lautet neu:

² Andere Bestimmungen, insbesondere **diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁾** über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und **diejenigen des Sozialgesetzes⁵⁾** über die fürsorgliche Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten.

§ 8. Absatz 3 lautet neu:

³ Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach **Artikel 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶⁾**. **Der vorzeitige Massnahmenvollzug erfordert die Zustimmung des Amts.**

3. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990⁷⁾

§ 18^{ter}. Absatz 3 lautet neu:

³ Die Polizeilichen Sicherheitsassistenten sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsbefugnisse gemäss Gesetz über die Kantonspolizei und **der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸⁾** befugt, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet.

¹⁾ SR...

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ GS 92, 49 (BGS 331.11).

⁴⁾ SR...

⁵⁾ BGS 831.1.

⁶⁾ SR...

⁷⁾ GS 91, 746 (BGS 511.11).

⁸⁾ SR....

§ 29. Absatz 2 lautet neu:

² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der **Schweizerischen** Strafprozessordnung.

§ 31. Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

Absätze 2, 3 und 4 lauten neu:

² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.

³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von **Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung** über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Massnahmen.

⁴ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person sowie der Sozialbehörden ist **Artikel 214 der Schweizerischen Strafprozessordnung** sinngemäss anzuwenden.

Als § 31^{ter} wird eingefügt:

§ 31^{ter}. Fesselung

¹ Die Polizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde

- a) Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche der Sicherstellung entziehen,
- b) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden,
- c) sich töten oder verletzen.

² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

³ Fesselungen im Rahmen von Verfahrenshandlungen von Strafbehörden erfolgen in Absprache mit der zuständigen Verfahrensleitung.

§ 33. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt und Absatz 2 lautet neu:

^{1bis} **Die erkennungsdienstliche Erfassung im Rahmen von Strafverfahren richtet sich nach Artikel 260–262 der Schweizerischen Strafprozessordnung.**

² Die Kantonspolizei kann **sodann** solche Massnahmen vornehmen:

- a) an Personen, deren Identität **nicht** festgestellt werden kann;
- b) an Personen, die des Landes **weg- oder ausgewiesen** werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht.

§ 33^{bis} lautet neu:

§ 33^{bis}. DNA-Profil

¹ Die Kantonspolizei kann zur Abklärung von Verbrechen oder Vergehen nach Artikel 255 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie in Fällen von § 33 Absatz 2 nicht invasive DNA-Proben abnehmen und von tatrelevantem biologischem Material DNA-Profile erstellen lassen.

² Im Übrigen richten sich DNA-Probeabnahmen und -Analysen sowie deren Aufbewahrung und Vernichtung nach Artikel 255–259 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 34. Absatz 1 lautet neu:

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. **Die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat richtet sich nach Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung.**

Als § 34^{bis} wird eingefügt:

§ 34^{bis}. 4^{bis}. Durchsuchungen

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.

² Die Kantonspolizei kann Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine Person zur Vor-, Zu- oder Rückführung in Gewahrsam zu nehmen, und die begründete Annahme besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

³ Durchsuchungen und Untersuchungen im Strafverfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 35. Absatz 2 lautet neu:

² Die Zeugnisverweigerungsrechte nach Artikel 168–176 der Schweizerischen Strafprozessordnung sind anwendbar.

§ 40. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Für die Datenbearbeitung im Strafverfahren gelten Artikel 95–99 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 49 lautet neu:

§ 49. Strafbestimmung

Wer eine Tätigkeit nach § 45 ohne Bewilligung ausübt oder einer Verpflichtung nach § 46 Absatz 2 oder nach § 47 nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

4. Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999¹⁾

§ 18. Absatz 3 lautet neu:

³ **Die Aussageverweigerungsrechte des Bundesrechts bleiben vorbehalten.**

§ 41. Absatz 2 lautet neu:

² Vorbehalten bleibt die Obduktion nach **Artikel 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung.**

§ 63. Der Einleitungssatz lautet neu:

¹⁾ GS 94, 739 (BGS 811.11).

Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

§ 64. Absatz 3 lautet neu:

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der **Schweizerischen** Strafprozessordnung.

5. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966¹⁾

§ 28. Absatz 2 Satz 3 lautet neu:

Die **Schweizerische** Strafprozessordnung findet sinngemäss Anwendung.

6. Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941²⁾

§ 44 lautet neu:

Die Verfahrensvorschriften der **Schweizerischen Strafprozessordnung**³⁾ sind anwendbar, soweit nicht in diesem oder einem andern Gesetz Sondervorschriften enthalten sind.

7. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985⁵⁾

§ 202. Absatz 1 Satz 2 lautet neu:

Das Verfahren richtet sich nach der **Schweizerischen** Strafprozessordnung.

8. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954⁶⁾

§ 11. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Die Gerichte, die Strafverfolgungs- und die Verwaltungsbehörden melden dem Regierungsrat Vorfälle, welche notarielle Pflichtverletzungen darstellen oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung eines Notars zur Folge haben könnten. Insbesondere melden:

- a) die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden: die strafrechtliche Verurteilung eines Notars wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
- b) die Betreibungs- und Konkursämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Notar.

9. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG⁷⁾)

Als § 8^{bis} wird eingefügt:

§ 8^{bis}. II^{bis}. Verfahrenssprache

Verfahrenssprache ist Deutsch.

¹⁾ GS 83, 299 (BGS 124.21).

²⁾ GS 75, 300 (BGS 311.1).

³⁾ SR

⁵⁾ GS 90, 185 (BGS 614.11).

⁶⁾ GS 79, 186 (BGS 211.1).

⁷⁾ GS 85,244 (BGS 124.11).

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Anwaltskammer

Gerichtsverwaltungskommission

Departement des Innern

Finanzdepartement

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

BGS

GS

Parlamentsdienste

9. Beschlussesentwurf 4

Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 14. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} **Für Gebühren in Strafsachen gilt Artikel 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁾ .**

§ 65. Absatz 1 lautet neu und als Absätze 1^{bis} und 1^{ter} werden eingefügt:

¹ Zulassung zu einem Rechtspraktikum **100**

^{1bis} **Abänderung oder Abbruch eines Rechtspraktikums** **100**

^{1ter} **Verlängerung der Prüfungsfrist** **100**

§ 66. Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

³ **Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats** **350**

⁴ **Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung** **100–2'000**

§ 67 lautet neu:

Entscheid über Begnadigung

a) des Kantonsrates **100–5'000**

b) des Regierungsrates **100–3'000**

Als § 103^{ter} wird eingefügt:

§ 103^{ter}. Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁵⁾

20–100

¹⁾ SR....

²⁾ BGS 211.1.

³⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

⁴⁾ SR

⁵⁾ BGS 125.12.

§ 157 wird aufgehoben.

Als § 157^{bis} wird eingefügt:

§ 157^{bis}.

¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

² Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20–100 Franken in Rechnung gestellt werden.

§ 164. Buchstaben a, b, c und f Ziffer 1 lauten neu:

a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter

1. **Strafbefehle** und Einstellungsverfügungen 50–15'000

2. Prozesse und andere Verrichtungen 80–50'000

b) Amtsgericht 80–75'000

c) Obergericht 80–75'000

f) Jugendrechtspflege

1. Jugendanwaltschaft: **Strafbefehle**, Verfügungen,
Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen 50–3'000

§ 165 wird aufgehoben.

§ 170. Absatz 1 Buchstabe b, Einleitungssatz, und Buchstabe d lauten neu:

b) Verhandlung

d) Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung 50

§ 171 lautet neu:

§ 171. Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten Kosten-vorschuss zu verlangen.

Der Titel vor § 177 lautet neu:

C. Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren

§ 177 lautet neu:

§ 177.

¹ Die amtlichen Verteidiger und die unentgeltlichen Rechtsbeistände werden nach dem gebotenen Aufwand entschädigt, zum Stundensatz von 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Für die Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten wird die Entschädigung nach dem gebotenen Aufwand festgesetzt, in der Regel zum Stundensatz von 220 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind.

³ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 175 Absatz 3.

§ 178 lautet neu:

§ 178.

Die Stundensätze gemäss § 177 basieren auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundensätze durch Weisung fest.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Anwaltskammer

Gerichtsverwaltungskommission

Departement des Innern

Finanzdepartement

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

BGS

GS

Parlamentsdienste